

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1595	Jugendschutz	SM	12.	17/1195	Bausachen	MLW
2.	17/1999	Naturschutz und Landschaftspflege	MLW	13.	17/1984	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
3.	17/2494	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	14.	17/1880	Justizvollzug	JuM
4.	17/2544	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	MLW	15.	17/2526	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/2687	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	16.	17/2650	Energie	UM
6.	17/1154	Jugendschutz	SM	17.	17/1750	Hochschul- angelegenheiten	MWK
7.	17/2499	Bausachen	MLW	18.	16/5512	Bausachen	MLW
8.	17/2530	Justizvollzug	JuM	19.	17/2043	Klimaschutz	IM
9.	17/2564	Schulwesen	KM	20.	17/2459	Schulwesen	KM
10.	17/2589	Kommunale Angelegenheiten	FM	21.	17/1427	Kommunale Angelegenheiten	MLW
11.	16/5289	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	VM	22.	17/2633	Familienpolitik	SM

1. Petition 17/1595 betr. Benachrichtigungspflicht der Jugendämter

Der Petent rügt, dass der gegebenenfalls vorliegende Migrationshintergrund von Kindern in Fällen der Inobhutnahme seitens der Jugendämter nicht berücksichtigt werde. Ferner erfolge in Fällen der Inobhutnahme seitens der Jugendämter keine Mitteilung an die konsularischen Vertretungen.

Eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist immer dann erforderlich, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Dann ist eine rasche Entscheidung notwendig. Ein Zögern und Abwarten ist nicht verantwortbar, wenn eine Gefährdungssituation konkret vorhanden ist. Dabei werden auch migrationsspezifische Aspekte beachtet. Besteht die Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr oder sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist das Kind oder der Jugendliche gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII diesen zu übergeben. Die Rückführung der Kinder in die Herkunftsfamilie hat also Priorität, ist aber nicht in allen Fällen möglich und auch von den jungen Menschen nicht immer gewünscht.

In jedem Einzelfall ist es wichtig, eine möglichst passgenaue und bedarfsgerechte Hilfe zu installieren. Hierbei sind alle rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen, unter anderem die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz, insbesondere Artikel 6, sowie die Vorschriften des SGB VIII und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII, Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII und die Mitwirkung und Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind hier besonders hervorzuheben.

Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien mit demselben kulturellen Hintergrund wird von den Jugendämtern grundsätzlich angestrebt. Allerdings gelingt es nicht immer, geeignete Pflegefamilien zu finden und entsprechend zu qualifizieren. Hierbei ist ein ganzes Bündel von Gesichtspunkten zu prüfen, zu denen auch die kulturelle und sprachliche Integration des jungen Menschen gehört. Hierbei sind die Rechte der Personensorgeberechtigten bei der Bestimmung der religiösen Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu beachten (§ 9 Nummer 1 SGB VIII). Ein vermuteter oder befürchteter Identitätsbruch für den Fall, dass ein Kind mit Migrationshintergrund nicht in einer Pflegefamilie mit entsprechendem kulturell-religiösen Hintergrund untergebracht werden kann, übersieht die Möglichkeit, dass ein solcher Bruch im Einzelfall schon zuvor stattgefunden haben könnte, weil die Herkunftsfamilie nicht in der Lage gewesen war, eine dem Kindeswohl dienende Erziehung und Versorgung zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 ist die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich von allen Fällen zu benachrichtigen, in denen die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers im In-

teresse eines minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Angehörigen des Entsendestaates angebracht erscheint. Eine Mitteilungspflicht bei Inobhutnahmen sieht das Wiener Übereinkommen nicht vor. Zuständige Stelle für die Benachrichtigung im Sinne des Wiener Übereinkommens ist nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration das Familiengericht, das das Verfahren zur Anordnung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft von Amts wegen betreibt. Das zuständige Jugendamt hat nach § 50 SGB VIII in den entsprechenden Verfahren lediglich mitzuwirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/1999 betr. Erhalt des Grünzugs Benzäcker

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen eine geplante und sich gerade im laufenden Verfahren befindliche Regionalplanänderung. Mit dieser Regionalplanänderung soll insbesondere ein Regionaler Grünzug zurückgenommen und stattdessen ein Regionaler Gewerbeschwerpunkt mit rund 20 ha festgelegt werden.

Die Petentin begehrt den Erhalt des Regionalen Grünzugs. Für die Herausforderungen der wirtschaftlichen Transformation sollten vorhandene Industrieflächen und Gebäude genutzt werden. Die Petentin trägt vor, dass die Aufhebung mit einem massiven Eingriff in die Natur verbunden sei. Im Einzelnen wird vorgetragen:

- die Vernichtung fruchtbarer Ackerböden für regionale Erzeugung,
- das Absinken des Grundwasserspiegels,
- der Verlust einer Frischluftschneise,
- steigende Hochwassergefahr,
- Verstärkung des Verkehrsaufkommens mit täglichen Staus; eine ÖPNV-Anbindung gebe es nicht und
- die Nichterfüllung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Durch die vorgesehene Regionalplanänderung soll ein rund 20 ha großer Gewerbeschwerpunkt festgelegt werden, um einen Gewerdepark zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit einer „Dialogischen Bürgerbeteiligung“ wurde in der petitionsgegenständlichen Stadt am 29. Mai 2022 ein Bürgerentscheid über den Ge-

werbepark durchgeführt, der mit 56,8 Prozent zugunsten des Vorhabens ausging. Derzeit sind auf dieser Fläche ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Diese sollen zurückgenommen werden. Die Flächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Gleichzeitig soll auf der Gemarkung der Stadt der Gewerbeschwerpunkt an einer anderen Stelle um rund 7 ha reduziert werden, und am gleichen Ort ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt werden. Es handelt sich bei den Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Gewerbeschwerpunkten um Ziele der Raumordnung und bei den Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft um Grundsätze der Raumordnung. Bis zum 26. Juli 2023 erfolgte die dreimonatige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz und § 12 Absatz 2 und 3 Landesplanungsgesetz.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Zum derzeitigen Zeitpunkt befindet sich die Regionalplanänderung zu den petitionsgegenständlichen Bereichen im Entwurfsstadium. Das regionalplanerische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Verband hat die Regionalplanänderung noch nicht beschlossen und als Satzung festgestellt. Bei diesem Satzungsbeschluss muss der Verband eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden muss. Dabei sind auch die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu prüfen und als Abwägungsmaterial in die Abwägung einzustellen. Zudem ist ein endgültiger Regionalplan mit einer Begründung zu versehen, die die tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen darstellt. Abschließende Bewertungen zur Regionalplanänderung sind daher aufgrund des Verfahrensstands nicht möglich. Im Einzelnen kann jedoch bereits auf Grundlage des Entwurfes Folgendes festgestellt werden:

a) Nutzung bestehender Flächen und Gebäude

Gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit).

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) ist die Stadt Teil des Verdichtungsraumes. Verdichtungsräume sind gemäß Plansatz 2.2.2 G LEP als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktio-

nen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können. Dabei ist ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Führungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können (Plansatz 2.2.2.3 G LEP).

Nach Angaben des Verbands begründet die anhaltende und durch eingehende Gewerbeflächenanalysen in der Region nachgewiesene Angebotslücke die Festlegung eines neuen Regionalen Gewerbeschwerpunkts.

In den im Regionalplan bereits festgelegten Regionalen Gewerbeschwerpunkten sei eine kurzfristige Flächenbereitstellung zur Deckung des vorgenannten Gewerbeflächenbedarfs nicht zu erwarten. Zudem stünden für diese Nutzungen keine geeigneten Reserven im Bestand zur Verfügung. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass eine großflächige industrielle Nutzung auf innerörtlichen Flächen ohnehin stark eingeschränkt wäre. Im petitionsgegenständlichen Bereich könne die angestrebte bauliche Entwicklung mit niedrigem Erschließungsaufwand und ausreichenden Abständen zur Einhaltung des Immissionsschutzes gestaltet werden.

Es besteht bis zum derzeitigen Verfahrensstand kein Anlass, die Angaben des Verbands in Zweifel zu ziehen. Schwierigkeiten, in Bestandsflächen und -gebäuden ausreichend Raum für großflächige Gewerbeansiedlungen zu finden, insbesondere in Bezug auf neue gewerbliche Nutzungen, wie sie im Rahmen der Transformation erforderlich sind, sind ein landesweites Phänomen.

b) Eingriffe in Natur und Boden

Die mit der Regionalplanänderung beabsichtigte gewerbliche Entwicklung wird erhebliche Beeinträchtigungen einzelner umweltbezogener Schutzgüter bewirken. Der Standort weist hochwertige, ackerbaulich gut nutzbare Böden auf, welche entsprechend der Flurbilanz als landwirtschaftliche Vorrangflur I klassifiziert werden, und hat eine – wenn auch durch die Belastung der naheliegenden Autobahn eingeschränkte – Funktion als Erholungsraum. Der zwangsläufige Verlust hochwertiger Böden, insbesondere für die Landwirtschaft, die starke technische Überprägung der freien Landschaft, die Veränderung des Lokalklimas und der Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sind negative Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Planung einhergehen werden. Die von der Petentin genannten aufgeführten möglichen Umweltbeeinträchtigungen sowie die Bedeutung der Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Produktion wurden im Umweltbericht aufgegriffen und so für die planerische Abwägung aufbereitet.

Aus der eingehenden Prüfung und Bewertung der Schutzgüter ergeben sich bisher keine zwingenden

Ausschlussgründe für die Änderung des Regionalplans im petitionsgegenständlichen Bereich.

Im Rahmen des Scopings hat die höhere Naturschutzbehörde auf die erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Regionalplanänderung hingewiesen. In dieser Stellungnahme wurden zusätzlich:

- die Quantifizierung des Eingriffs nach den Kriterien des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW, 2010) auf Grundlage der digitalen Bodenkarte (BK50, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Maßstab 1:50000, mit Fokus auf die Gesamtbewertung bei landwirtschaftlicher Nutzung) in Bodenwerteinheiten und Ökopunkten,
- Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen,
- ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 und
- eine Bodenkundliche Baubegleitung, sofern die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde diese bestellt,

gefordert. Diese Punkte wurden in den aktuellen Planentwurf übernommen.

Eine Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur vorgesehenen Regionalplanänderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht gelangte zu dem Ergebnis, dass insoweit keine Bedenken gegen die vorgesehene Regionalplanänderung bestehen.

Grundsätzlich sind nur regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Natur- und Artenschutzrecht stehen würden, unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen etwaige natur- und insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich beherrschbar erscheinen, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung eines möglichen Konflikts gefunden werden. Dies kann auch auf der nachfolgenden Planungs- und Vorhabenebene erfolgen (Abschichtung). Auf der Regionalplanebene muss folglich lediglich klar sein, dass die Umsetzung der Planung nicht von vornherein unmöglich ist.

Ein derart unauflösbarer Konflikt ist weder von der Petentin vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere betrifft das Vorhaben nicht den Geltungsbereich von Naturschutzgebieten oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind von dem geplanten Gewerbeschwerpunkt nicht unmittelbar betroffen. Zwar wäre bei Verwirklichung des durch die Regionalplanänderung ermöglichten geplanten Gewerbeschwerpunkts mit umfangreichen Eingriffen, insbesondere bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Boden, Klima und Wasser, zu rechnen, was große Anstrengungen bedürfen wird, um zum einen geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und zum anderen adäquate Ausgleichsmaßnahmen generieren zu können. Außerdem ist – insbesondere im Hinblick auf im Vorhabengebiet

vorkommende Feldbrücker – von einer erheblichen Betroffenheit des besonderen Artenschutzes auszugehen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich die damit verbundenen Konflikte nicht auch im Rahmen der Bauleitplanung bewältigen lassen.

c) Absinken des Grundwassers

Die Petentin befürchtet aufgrund der Regionalplanänderung weiter sinkende Grundwasserspiegel und nicht mehr aufgefüllte Grundwasserkörper. Diese Bedenken greifen nicht durch.

Der von der Regionalplanänderung betroffene Grundwasserkörper weist einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie auf und gilt mengenmäßig als nicht gefährdet. Die potenzielle Versiegelung der für die Gewerbebenutzung zusätzlich vorgesehenen Fläche entspricht einem geringfügigen Flächenverlust für die potenzielle Grundwasserneubildung im betroffenen Grundwasserkörper (rund 0,1 Prozent). Erhebliche negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten, zumal zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann, wie viel Fläche bei der Realisierung des Gewerbegebiets wirklich versiegelt wird. So ist zum Beispiel die Versickerung von gering belastetem Dachflächenwasser aus dem Gewerbegebiet denkbar.

Die von der Regionalplanänderung betroffenen Flächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Quelfassungen. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung oder die Schüttung der nahen Quelle sind somit nicht zu erwarten.

d) Verkehr

Das Gebiet ist unmittelbar und ortsdurchfahrtsfrei an die Autobahn angebunden. Bestehende Siedungsbereiche sind nicht beeinträchtigt.

Mit der Ausweisung dieses Gewerbeschwerpunktes erfolgt auch eine Prüfung bzw. eingehende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen erhöhter Arbeitsplatzzahlen, räumlichen Verkehrsverflechtungen und zeitlicher Verteilung des standortbezogenen Verkehrs sowie, unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der Landesstraße zwischen B. und der Autobahn, eine mögliche Ertüchtigung des Anschlusses der Bundesstraße (ehemalige Landstraße) an die Autobahn. Es wird angenommen, dass für rund 5 Prozent des Auspendlerüberschusses ein Arbeitsplatz im Standort A gefunden und durch Reduzierung der damit verbundenen Pendlerdistanzen rund 300 t CO₂ pro Jahr im Pendlerverkehr eingespart werden könnten.

Die Erforderlichkeit einer neuen Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr wurde bereits für den Planentwurf erkannt und kann im Rahmen der weiteren Entwicklung bewältigt werden.

e) Hochwasserschutz

Hochwasser und Starkregen stellen grundsätzlich Belange dar, die frühzeitig in der Planungsphase zu erwägen sind. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keine Hinweise, dass das Gebiet in besonderem Maße durch Hochwasser (keine HQ-extrem-Flächen) oder Starkregen gefährdet ist. Eine mögliche Verschärfung der Gefahren aus Hochwasser und Starkregen durch ein neues Gewerbegebiet kann in diesem Fall also auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung und im Rahmen von Einzelbauvorhaben (Objektschutz) adressiert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

3. Petition 17/2494 betr. Geplante Flüchtlingsunterbringung im Roser-Areal Esslingen

Der Petent wendet sich gegen die Nutzung eines Grundstücks zur vorläufigen Unterbringung Geflüchteter durch die untere Aufnahmebehörde auf Ebene des Landkreises. Er bringt u. a. städtebauliche sowie baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Bedenken vor.

Auf einem Grundstück am Rande einer Bundesstraße soll durch das Landratsamt eine größere Anzahl Geflüchteter untergebracht werden.

Nach Angabe des Petenten wurde das Grundstück im betreffenden Stadtteil noch vor 1,5 Jahren für eine interessante Wohnungsentwicklung, die zu einer Aufwertung und Stabilisierung des Stadtteils beitragen sollte, angepriesen. Darauf folgte ein Aufruf des Gemeinderates der Stadt, ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Stadtteil zu entwickeln.

Der Petitionsverfasser beschreibt im Weiteren, man habe den Stadtteil ab Ende der 1960er Jahre verkommen lassen, jedoch in den letzten Jahren schließlich viel unternommen, um den Stadtteil aus seinem „jahrelangen Sumpf“ zu befreien. Der Stadtteil sei dank toller Projekte, die ihm Attraktivität verleihen und das dortige Leben interessant machen, wieder auf Kurs gebracht. Die geplante Flüchtlingsunterbringung würde voraussichtlich wieder zu einem Umkippen des Stadtteils mit negativer Ausstrahlung auf die Umgebung führen. Auch die sich derzeit im Wandel befindliche Innenstadt der Gesamtstadt (insbesondere Bahnhof und Umgebung) würde wohl der Gefahr eines Trading-Down-Effektes ausgesetzt.

Weiter führt der Petent aus, dass es am anderen Ende des Stadtteils bereits eine kleine Unterbringungsmöglichkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt, die bereits zu ambivalenten Erfahrungen der Anwohnerschaft führte.

Darüber hinaus gibt der Petent an, dass es in verschiedenen Bereichen im Stadtteil bereits Problemlagen gäbe, die durch die Stadt zu beheben wären. Die Situation sei nach Vortrag des Petitionsverfassers schon jetzt fragil und bedürfe stabilisierender Maßnahmen und nicht weiterer Probleme. Er befürchtet, dass die Bereiche mit ohnehin sanierungsbedürftigen baulichen Mängeln in der Umgebung zur „No-go-Area“ würden.

Außerdem widerspricht laut dem Petenten die beabsichtigte Unterbringung der seit Jahren propagierten Art der dezentralen integrationsfreundlichen Unterbringung. Eine Integration könne am diesem Standort nach Ansicht des Petitionsverfassers nicht stattfinden.

Der Petitionsverfasser erklärt überdies, dass insbesondere aus § 15 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) eindeutig zu folgern sei, dass die im vorliegenden Fall geplante Nutzungsänderung in der bisherigen Form unzulässig sei. Zudem ist er sich unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht sicher, ob die geplante Unterbringung einen adäquaten und würdigen Umgang mit dem Kulturdenkmal des auf dem in Rede stehenden Grundstück befindlichen ehemaligen Fabrikgebäudes darstelle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausführungen des Petenten beziehen sich nicht auf den Ist-Zustand, sondern vielmehr auf die Situation zum Zeitpunkt der Aufstellung des von ihm diesbezüglich zitierten Bebauungsplanes „Pliensauvorstadt – Regelungen zur Art der baulichen Nutzung“ bzw. dessen Begründung aus dem Jahr 2006 (in Kraft getreten am 18. Januar 2007). Das in Rede stehende Grundstück liegt innerhalb eines Teilgebietes des Bebauungsplanes.

Die damals im Stadtteil vorgefundene Lage gab den Anstoß zu einer entsprechenden Planung, die u. a. durch den Ausschluss bestimmter störender Nutzungen verfolgt wurde. Für das Grundstück ist ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO unter Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie Anlagen, Betrieben und Einrichtungen, die der gewerblichen Unzucht dienen, festgesetzt. Zur Behebung der städtebaulichen Missstände im Stadtteil wurde von 2001 bis 2015 erfolgreich ein Sanierungsverfahren „Pliensauvorstadt“ durchgeführt. Das betreffende Grundstück „Roser-Areal“ grenzt an das Sanierungsgebiet an.

Mit den durchgeführten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen wurde der Stadtteil wieder aufgewertet und – auch in sozialer Hinsicht – stabilisiert. Inzwischen ist der Stadtteil ein beliebter Wohnort geworden, wie u. a. auch eine Quartiersentwicklung sowie die qualitätsvollen baulichen Verdichtungen im Bestand, durch Gebäudeaufstockungen, belegen.

Von einem benachteiligten Stadtteil kann nach erfolgreichem Abschluss des Programms „soziale Stadt“ und der vielfältigen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen folglich nicht gesprochen werden.

Das in Rede stehende Grundstück im Stadtteil wird bereits seit dem Jahr 2022 von der unteren Aufnahmebehörde auf Ebene des Landkreises für die Unterbringung Geflüchteter genutzt. Zuvor fand dort eine Büronutzung statt, die für bis zu 1 000 Personen genehmigt war. Die Nutzungsänderung wurde von der Stadt als zuständige Baurechtsbehörde genehmigt, wobei als Auflage eine maximale Belegung mit 500 Geflüchteten vorgegeben wurde.

Die pauschale Behauptung des Petenten, die Unterbringung von Geflüchteten führe zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung, kann wenig überzeugen. Der Petent geht auf potenzielle Auswirkungen der Unterbringung ein, ohne die Behauptung zu konkretisieren. Verkannt wird dabei jedoch, dass die Unterbringung geflüchteter Menschen bereits seit geraumer Zeit ebendort stattfindet.

Die Befürchtung des Petenten, die Innenstadt der Gesamtstadt sei aufgrund der Unterbringung von Geflüchteten auf dem in Rede stehenden Grundstück einem sog. „Trading-Down-Effekt“ ausgesetzt, verfängt bereits deshalb nicht, weil sich dieses nicht in unmittelbarer Umgebung der Innenstadt befindet. Würde man der Argumentationslinie des Petenten konsequent folgen, dass die Unterbringung Geflüchteter auch in weiter entfernten Stadtteilen negative Auswirkungen auf die Innenstadt habe und damit zu vermeiden sei, wäre eine Unterbringung geflüchteter Menschen in stadtnahen Gebieten und somit eine Erfüllung der sich aus § 7 Absatz 1 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) sowie § 8 Absatz 1 Satz 5 FlüAG ergebenden Verpflichtungen der unteren Aufnahmebehörden – die Verpflichtung zur vorläufigen Unterbringung der ihnen zugeteilten Personen sowie der Nutzung von Liegenschaften, die aufgrund ihrer Lage geeignet sind, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – faktisch unmöglich.

Was den Vorhalt der mangelnden Integrationsmöglichkeiten aufgrund fehlender dezentraler Unterbringung betrifft, so ist festzustellen, dass vorrangiger Zweck der vorläufigen Unterbringung auf Kreisebene nicht die Integration ist. Diese ist im Wesentlichen erst im Rahmen der Anschlussunterbringung nach § 18 FlüAG zu berücksichtigen.

Die Nutzung des Gebäudes auf dem in Rede stehenden Grundstück für die Unterbringung geflüchteter Menschen ist baurechtlich zulässig. Eine entsprechende Baugenehmigung für die Nutzung wurde erteilt. Diese war lediglich aufgrund eines während des Petitionsverfahrens vorliegenden Widerspruchs, nicht bestandskräftig.

Planungsrechtlich befindet sich das Vorhaben in einem im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiet und ist in diesem hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Anlage für soziale Zwecke gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5 BauNVO allgemein zulässig. Es zählt insbesondere nicht zu den im rechtskräftigen Bebauungsplan, auf dessen Planungskonzeption sich der Petent beruft, ausgeschlossenen Nutzungen. Auch

der Verweis des Petenten auf § 15 BauNVO (Gebot der Rücksichtnahme) führt nicht zu einem anderen Ergebnis: Nach Auskunft der Stadt hat sich die Stadt im Rahmen der erteilten Baugenehmigung ausführlich mit dieser Frage auseinandergesetzt und im Ergebnis eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Eigenart des Baugebiets und den schützenswerten Belangen der Nachbarschaft festgestellt. Dabei war insbesondere zu beachten, dass das Gebäude vormalig als Bürogebäude genutzt wurde und deshalb eine gewisse Lautstärke sowie Zu- und Abfahrtsverkehr bereits zu dieser Zeit im Baugebiet hinzunehmen waren. Dies hat sich durch die genehmigte Nutzungsänderung nicht verändert. Weitere Gründe, die für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots sprechen, sind nicht ersichtlich und werden überdies in der Petition auch nicht vorgebracht.

Gründe des Denkmalschutzes stehen der vorliegenden Nutzung zur Unterbringung geflüchteter Menschen nicht entgegen. Das in Rede stehende Gebäude steht nur noch in Teilbereichen unter Denkmalschutz. Dieser Gebäudeteil ist von der Baugenehmigung nicht umfasst.

Auch Überlegungen und Planungen der Stadt zur städtebaulichen Neuordnung des Gebiets, u. a. zur Anlage eines neuen Platzes, stehen der Nutzung nicht entgegen. Vielmehr lassen diese entgegen der Mutmaßungen des Petenten eine weitere Aufwertung des öffentlichen Raums und des Stadtteils erwarten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Stadt wie auch der Landkreis bei der Standortsuche für Flüchtlingsunterbringung stets darum bemüht sind, die Auswirkungen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten. Um der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Anregungen und Bedenken einzubringen, hat der Landkreis im vorliegenden Fall bereits mehrere Maßnahmen ergriffen. Zum einen fanden bereits mehrmals, zuletzt am 23. Oktober 2023, Informationsveranstaltungen für die Anwohnerinnen und Anwohner statt. Zum anderen wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Anwohnerschaft, des Bürgerausschusses, der Stadt und des Landratsamtes gegründet. Diese hat bereits getagt und zu konstruktiven Anregungen geführt, die vom Landkreis berücksichtigt werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2544 betr. Nutzung eines Kachelofens, Widerspruchsbescheid

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren Rechtssicherheit für die Nutzung bzw. Weiternutzung ihres bisher nach eigener Schilderung lediglich tolerierten Kachelofens. Der dafür erforderliche Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von der Stadt abgewiesen. Der von den Petenten erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Die Petenten wenden sich auch gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium.

Die Beschwerde über die Zurückweisung des Widerspruchs wird von den Petenten damit begründet, dass im Widerspruchsbescheid die Argumente der Petenten falsch gewichtet worden seien.

Beantragt hätten die Petenten lediglich eine Bestätigung, dass ihr bisher tolerierter Kachelofen auch weiterhin rechtssicher betrieben werden dürfe, da eine Nachrüstung der Anlage nach § 26 Absatz 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO) erforderlich sei.

In der Nachbarschaft der Petenten würden mehrere nach Ansicht der Petenten zulässige Verbrennungsanlagen mit Gas und Kohle betrieben, wodurch mit der Bebauungsplanfestsetzung – Ausschluss der Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen – das Ziel, alle Störfaktoren im Bereich innerhalb der Straßen B. und S.-Ring so weit wie möglich herauszuhalten, nicht erreichbar sei.

Im Widerspruchsbescheid sei das Regierungspräsidium zudem nicht auf die rechtswidrige grundbuchrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Fernwärmeunternehmen eingegangen und weise lediglich darauf hin, dass es für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Kachelofens nicht auf die Rechtmäßigkeit der Fernwärmesatzung ankomme.

Die Petenten fordern, den Widerspruchsbescheid aufzuheben sowie die Stadt anzuweisen, die Nutzung des Kachelofens zur Ergänzung der Fernwärmeheizung und für Notfälle zu tolerieren. Im Übrigen sei die Höhe der Gebühr für die Bearbeitung des Widerspruchs nicht angemessen.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, das im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt. Neben bauplanungsrechtlichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen, darunter in Teil B) folgende Festsetzung:

„6. Sammelheizung (§ 111, Absatz 2, Nummer 3 LBO)

6.1 Die Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ist innerhalb der Ringerschließungsstraßen (B. Ring und S.-Ring) nicht zulässig. Ausgenommen ist die durch Planzeichen mit Plan festgesetzte Heizzentrale. Offene Kamine sind nicht zulässig“.

Die Petenten beantragten bei der unteren Baurechtsbehörde die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans zur Nutzung eines Kachelofens.

Nach den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Teil B) Ziffer 6.1 „ist die Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen innerhalb der Ringerschließungsstraßen nicht zulässig.“

Mit Schreiben vom 6. Juni 2022 baten die Petenten darum, ihren Kachelofen, der seit 1988 toleriert werde, weiter beheizen zu dürfen, da eine Nachrüstung der Anlage nach § 26 Absatz 2 der BImSchVO erforderlich sei.

Sollte die Stadt dem Antrag nicht entsprechen, beantragten die Petenten die Löschung der im Grundbuch zu Lasten des Grundstücks eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt (... „ausschließliche Zuführung von Wärmeenergie durch die Fernheizleitung der Stadt“ ...) sowie eine Änderung des Bebauungsplans, der das Verbrennen fossiler Brennstoffe nicht zulässt.

Zur Begründung dieser Anträge zitierte der Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung. Danach verstoße die grundbuchrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Fernwärmeunternehmen gegen § 32 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). In zweiter Instanz sei bestätigt worden, dass Vertragsregelungen, die den Kunden faktisch für immer an den Versorger binden würden, unwirksam seien.

Mit Anhörungsschreiben von Anfang August 2022 hat die Stadt den Petenten, unter Nennung der Gründe mitgeteilt, dass der Befreiungsantrag nicht genehmigungsfähig sei und dass die Stadtverwaltung beabsichtige den Antrag abzulehnen. Die Möglichkeit den Antrag zurückzunehmen wurde angeboten.

Mit Schreiben von Mitte August 2022 forderten die Petenten einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Der Antrag auf Nutzung eines Kachelofens wurde mit Bescheid von Ende August 2022 abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben die Petenten Widerspruch erhoben.

Die Baurechtsbehörde der Stadt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und legte den Widerspruch dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Mit Widerspruchsbescheid von Ende November 2023 wurde dieser zurückgewiesen. In der Rechtsbehelfs-

belehrung des Widerspruchsbescheids wurden die Petenten darauf hingewiesen, dass gegen die Entscheidung der Stadt von Ende August 2022 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden könne. Die Frist zur Klageerhebung wurde nicht genutzt, die Entscheidung der Stadt und der Widerspruchsbescheid sind mittlerweile bestandskräftig.

III. Rechtliche Würdigung

Das Begehren der Petenten, Rechtssicherheit für die Nutzung ihres Kachelofens zu erreichen, war von der Genehmigungsbehörde nach § 133 BGB sinngemäß und nicht wörtlich auszulegen. Demnach ist der wirkliche Wille des Antrags zu erforschen und nicht am buchstäblichen Ausdruck zu verhaften.

Da es sich bei dem Kachelofen um eine Feuerungsanlage im baurechtlichen Sinne handelt, ist für die rechtssichere Nutzung des Kachelofens die Überprüfung der Zulässigkeit nach der Landesbauordnung (LBO) erforderlich.

Auch wenn es sich bei dem Kachelofen nach § 50 LBO in Verbindung mit Ziffer 3 a) des Anhangs zu § 50 LBO um eine verfahrensfreie Anlage handelt, muss diese nach § 50 Absatz 5 LBO öffentlich-rechtlichen Vorgaben entsprechen, hierzu zählen auch Bebauungspläne. Im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans ist eine bauliche Anlage nach § 30 Absatz 1 BauGB dann zulässig, wenn diese den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Da die Nutzung des Kachelofens nicht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans entspricht und es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben handelt, war das Begehren der Petenten als isolierte Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 BauGB auszulegen und zu prüfen.

Widerspricht ein Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans, kann nach § 31 Absatz 2 BauGB von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Im hier vorliegenden Fall widerspricht das Vorhaben der schriftlichen Festsetzung des o. g. Bebauungsplans Teil B) Ziffer 6.1, wonach „die Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen innerhalb der Ringerschließungsstraße nicht zulässig ist“. Die Gemeinde verfolgt mit dieser Festsetzung das städtebauliche Ziel eines möglichst ruhigen Wohnquartiers, das in „viel Grün“ eingebettet innerhalb des B. und S.-Rings liegt, aus dem alle Störfaktoren, soweit möglich, herauszuhalten sind. Damit dient die streitgegenständliche Festsetzung der Sicherung eines wesentlichen Planungsziels, das die Gemeinde unzweifelhaft mit dem Bebauungsplan verfolgt. Die Befreiung von der Festsetzung nach § 31 Absatz 2 BauGB berührt daher einen Grundzug der Planung. Die Befreiung von der

Festsetzung des Bebauungsplans Teil B) Ziffer 6.1. ist demnach nicht zulässig.

Der Einwand der Petenten, dass bereits Feuerungsanlagen in der Nachbarschaft vorhanden sind und damit vermeintlich der Anspruch auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 Grundgesetz (GG) einhergehe, ist unzutreffend. Zwar handelt es sich bei § 31 Absatz 2 BauGB um eine „kann“-Vorschrift, die im Zuge der Überprüfung einer Befreiung, der Baurechtsbehörde einen Ermessensspielraum beimisst, jedoch hat die Behörde nur in vergleichbaren Fällen, in denen sie eine Ermessensentscheidung getroffen hat den Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen. Der Widerspruchsbehörde ist jedoch nicht bekannt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans in vergleichbaren Fällen in rechtmäßiger Weise Befreiungen von der Festsetzung B) Ziffer 6.1 erteilt wurden. Bei rechtswidrig erteilten Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB, käme im Übrigen der Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“ zum Tragen.

Der Einwand der Petenten, dass die Festsetzung B) Ziffer 6.1 nicht begründet sei, da die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde damit nicht erreicht werden könne, trifft nicht zu. Nach der Planungsabsicht der Gemeinde, sollen alle Störfaktoren im Bereich innerhalb der Straßen B. und S.-Ring so weit wie möglich herausgehalten werden. Ausgehend davon, war eine Festsetzung nach § 111 Absatz 2 Ziffer 3 LBO in der Fassung vom 20. Juni 1972 begründet. Danach konnte durch Satzung bestimmt werden, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigungen, bestimmte Stoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt werden dürfen. Der Plangeber ging hier sogar weiter, indem er bereits die Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen innerhalb der Ringerschließungsstraßen für nicht zulässig erklärte.

Von einer offensichtlichen Nichtigkeit der Festsetzung B) Ziffer 6.1 ist ebenfalls nicht auszugehen.

Soweit die Petenten in der Begründung ihres Widerspruchs forderten, den Bebauungsplan zu ändern, um eine Zulässigkeit Ihres Vorhabens zu erreichen, ist dies nicht begründet. Auf die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans besteht kein Anspruch (§ 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB). Die Bauleitplanung ist Aufgabe der Gemeinde (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB). Die Planungshoheit der Gemeinde ist Bestandteil der durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG institutionell gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungshoheit.

Bezüglich der übrigen, von den Petenten vorgetragenen Anliegen ist der Widerspruch bereits unzulässig, da es sich hierbei um keine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handelt, die mithilfe eines Verwaltungsakts geregelt werden kann.

Nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung ist der Widerspruch – sofern im Einzelfall nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist – nur gegen einen bereits erlassenen Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung zulässig.

Im Ablehnungsbescheid von Ende August 2022 hat das Baurechtsamt bezüglich der Forderung der Petenten, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit aus dem Grundbuch zu löschen sowie den Bebauungsplan zu ändern, keine Entscheidung getroffen. Da kein Verwaltungsakt diesbezüglich erging, ist der Widerspruch nicht statthaft.

Soweit die Petenten die Löschung der im Grundbuch eingetragenen, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt begehren, wird auf das Zivilrecht verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit.

Die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Widerspruchsbescheid ist nicht zu beanstanden. Die Höhe der Gebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/2687 betr. Beschwerde über das Einwohnermeldeamt

Mit der Petition begehrt die Petentin weiterhin, wie bereits in der abgeschlossenen Petition 17/2253 (Landtagsdrucksache 17/5821, lfd. Nr. 5), die Eintragung ihrer Wohnung in das Melderegister.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin strengte Ende Oktober 2023 erneut ein Eilrechtsverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (VG) an, um die Stadt zu verpflichten, sie mit ihrer Wohnung in das Melderegister einzutragen. Hierzu fand Ende Dezember 2023 ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt. Im Rahmen dieses Termins besichtigten die Parteien auch die verfahrensgegenständliche Wohnung der Petentin. Dabei gelangte man zu dem Ergebnis, dass sich diese Wohnung zwar „in einem sehr unordentlichen Zustand“ befand, sie jedoch „verschiedene Anzeichen tatsächlicher Nutzung zu Wohnzwecken“ aufwies. In der Folge verpflichtete sich die Antragsgegnerin, die Petentin unverzüglich unter der gegenständlichen Adresse in das Melderegister der Stadt einzutragen.

Der Rechtsstreit wurde daraufhin für erledigt erklärt. Die Stadt hat diese Eintragung – entgegen der Angaben der Petentin – Mitte Januar 2024 mit Wirkung Ende Dezember 2023 vorgenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/1154 betr. Angelegenheit des Jugendamts

I. Gegenstand der Petition

Die vom Kindsvater geschiedene Petentin und Mutter zweier Söhne wendet sich gegen die Entscheidungen eines Familiengerichts zur Regelung der elterlichen Sorge. Durch diese Entscheidungen seien ihre beiden Söhne in Obhut genommen und zu ihrem Vater umplatziert worden, was zum Kontaktabbruch zwischen ihr und den Kindern sowie zu einer Kindeswohlgefährdung geführt habe.

Des Weiteren beschwert sich die Petentin darüber, dass das zuständige Jugendamt beim Landratsamt bei seiner Beratungstätigkeit gegenüber der Familie einseitig Partei für den Kindsvater ergriffen habe. Dies habe auch dazu geführt, dass sie erst sehr verspätet in den dortigen Beratungsprozess miteingebunden worden sei. Darüber hinaus fordert die Petentin eine unabhängige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom Jugendamt umgesetzten gerichtlichen Beschlüsse sowie der Behandlungsbedürftigkeit ihrer traumatisierten Kinder.

II. Sachverhalt

Die Petentin und der von ihr geschiedene Kindsvater erhielten zwischen Februar 2014 und Mai 2019 vom Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des zuständigen Jugendamts Beratungsangebote zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangs in Bezug auf ihre beiden gemeinsamen Söhne. Es wurden während dieses Zeitraums neben der Beratung auch Vermittlungsgespräche unter Einbeziehung beider Elternteile gemäß den Vorschriften des § 17 bzw. § 18 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durchgeführt. Daneben wurde der ASD regelmäßig bei den familiengerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht zur Regelung der elterlichen Sorge sowie des Umgangs für die beiden Kinder gemäß § 50 SGB VIII beteiligt. Dabei wurden vom ASD die aus den Beratungs- sowie Vermittlungsgesprächen gewonnenen pädagogischen Erkenntnisse zur Unterstützung der familiengerichtlichen Entscheidungsfindung miteingebracht.

Aufgrund bestehender Unstimmigkeiten zwischen den Elternteilen bei der Praktizierung der bislang vereinbarten Umgangsregelung wurde von der Kindesmutter am 2. Juli 2017 beim Familiengericht ein erneuter Antrag auf Regelung des Umgangs gestellt. In dem daraufhin anberaumten weiteren familiengerichtlichen Verfahren wurde beim Anhörungstermin am 22. Mai 2017 seitens des ASD darauf hingewiesen, dass durch die Konflikte auf der Elternebene möglicherweise das Kindeswohl der beiden Söhne gefährdet würde.

Bei dem daraufhin stattgefundenen gerichtlichen Anhörungstermin am 10. Juli 2017 wurde mit den Elternteilen die Vereinbarung getroffen, dass diese zur Verbesserung ihrer Kommunikation eine aufsuchende Familientherapie gemäß § 27 Absatz 3 SGB VIII unter Federführung des Jugendamts in Anspruch nehmen. Ziel der Hilfemaßnahme sollte die Entlastung der psy-

chischen Situation der Söhne sein. Die aufsuchende Familientherapie wurde von den Elternteilen beantragt und ab dem 1. September 2017 bewilligt. Die Maßnahme wurde jedoch nach der vereinbarten Erprobungsphase von zwei Monaten mit den Elternteilen einvernehmlich wieder beendet. Bei dem vorausgegangenem Hilfeplangespräch am 1. Dezember 2017 konnte keinerlei Annäherung der Elternteile in ihrem Kommunikationsverhalten festgestellt werden. Das Jugendamt hat angesichts dieser Umstände für die beiden Kinder das Vorliegen einer drohenden Kindeswohlgefährdung angenommen. Daraufhin hat das Jugendamt mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 das Familiengericht gemäß § 8a Absatz 2 Seite 1 SGB VIII in Verbindung mit § 157 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung angeregt.

Das Familiengericht hat daraufhin ein weiteres Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet. In dem im Rahmen dieses Verfahrens vom Familiengericht eingeholten Gutachten zur Erziehungskompetenz der Eltern sowie zum Umgang wird u. a. der Aufenthalt beider Kinder beim Vater empfohlen. Daraufhin wurde bei dem gerichtlichen Anhörungstermin am 5. November 2018 zwischen den Beteiligten vereinbart, dass beide Kinder ab sofort ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrem Vater haben. Daneben wurde eine Umgangsregelung zwischen den Elternteilen vereinbart. Die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts alleine auf den Kindsvater erfolgte zusätzlich mit Beschluss des Familiengerichts vom 9. November 2018.

Am 13. März 2019 teilte die Petentin dem Jugendamt mit, dass der jüngere Sohn beim Umgang mit ihr ein auffälliges Verhalten an den Tag gelegt habe.

Bei der gerichtlichen Anhörung am 31. Juli 2019 einigten sich die Beteiligten darauf, dass dem Kindsvater gemäß seinem Antrag vom 2. Mai 2019 die Teilbereiche Gesundheitsfürsorge sowie die Entscheidungsbefugnis in schulischen Angelegenheiten übertragen werden. Außerdem wurde vereinbart, dass die Petentin ihren Antrag vom 24. Juni 2019 auf Ordnungsmittel gegen den Kindsvater wegen Verstoß gegen die Umgangsregelung vom 5. November 2018 zurücknimmt.

Am 17. Juni 2020 stellte die Petentin beim Familiengericht erneut einen Antrag zur Regelung des Umgangsrechts. Am 9. November 2020 berichtete der Verfahrensbeistand gegenüber dem Jugendamt, dass beide Söhne den Kontakt zur Petentin ablehnten; es werde keine Möglichkeit gesehen, dies mit gerichtlichen Mitteln zu ändern. Auch im Rahmen der gerichtlichen Anhörung vom 6. April 2021 lehnten beide Söhne den Kontakt zur Petentin ab. Am 24. Mai 2022 informierte das Familiengericht den ASD darüber, dass das betreffende Umgangsverfahren am 20. Oktober 2021 gemäß § 7 Absatz 3 Aktenordnung weggelegt worden sei.

Am 2. März 2022 teilte der Fachdienst Erziehungspartnerschaft des Jugendamtes dem ASD mit Einver-

ständnis der Petentin mit, dass diese einen Umgang mit den Söhnen sowie eine Erziehungsbeistandschaft möchte. Der mit Einverständnis des ASD vom Fachdienst Erziehungspartnerschaft daraufhin kontaktierte Kindsvater hat dem ASD zurückgemeldet, dass er mit den beiden Söhnen über das aktuelle Anliegen gesprochen habe. Demnach könnten diese frei entscheiden, ob und in welcher Weise sie ihre Mutter kontaktieren möchten. Der ASD wies den Kindsvater darauf hin, dass es ihm freistehe, eine Erziehungsberatung des Fachdienstes in Anspruch zu nehmen.

III. Rechtliche Würdigung

Das zuständige Jugendamt des Landkreises sowie das als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsidium haben zu der Petition Stellung genommen.

Das Jugendamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass die von der Petentin beschriebene mögliche Entfremdung von ihren Kindern das Ergebnis mehrerer familiengerichtlicher Entscheidungen sei. Das Jugendamt sei in allen Verfahren beteiligt gewesen und habe seine pädagogischen Erkenntnisse eingebracht. Hierzu seien jeweils Gespräche mit beiden Elternteilen oder in Form gemeinsamer Vermittlungsgespräche geführt worden. Weitere Einschätzungen seien sowohl durch Verfahrensbeistände als auch durch psychologische Sachverständigengutachten eingebracht worden. Eine einseitige Beratung des Kindsvaters sei nicht erfolgt, auch habe der Sachbearbeiter jederzeit eine neutrale Haltung in der elterlichen Streitsache eingenommen.

Das Regierungspräsidium führt aus, dass hinsichtlich der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Jugendamts nach §§ 17, 18 Absatz 3 SGB VIII keine Anhaltspunkte für eine unrechtmäßige Durchführung ersichtlich seien. Sowohl mit der Petentin (erstmalig am 14. März 2014) als auch mit dem Kindsvater gemeinsam hätten ab dem Zeitpunkt der von ihnen ins Auge gefassten Trennung regelmäßig Beratungs- und Vermittlungsgespräche stattgefunden.

Auch die Durchführung und Beendigung der aufsuchenden Familientherapie gemäß § 27 SGB VIII sei auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen erfolgt und daher rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Eltern und der gegenseitigen Anschuldigungen habe die Familientherapie das Ziel gehabt, diese Ursache der psychischen Belastungen der Kinder zu beseitigen. Da sich diese Maßnahme bei dem am 1. Dezember 2017 durchgeführten Hilfeplangespräch als ungeeignet herausgestellt habe, sei auch ihre daraufhin erfolgte Beendigung nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Prüfung einer drohenden Kindeswohlgefährdung kommt das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass nach Beendigung der Hilfe zur Erziehung die Voraussetzungen für die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 157 FamFG aufgrund einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung gegeben waren. So sei bei beiden Söhnen aufgrund des elterlichen Konflikts hinsichtlich der Ausübung

des Umgangs und der dadurch bei ihnen hervorgerufenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu diesem Zeitpunkt noch immer eine Gefährdungslage festzustellen gewesen. Des Weiteren sei davon auszugehen gewesen, dass die Erziehungsberechtigten, da die Gefährdungslage durch ihr eigenes Verhalten verursacht wurde, selbst nicht in der Lage gewesen seien, bei der Abschätzung des vorliegenden Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Im Ergebnis seien keine Versäumnisse und Verfehlungen des Jugendamts in Bezug auf den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt festzustellen.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, wonach die Vorgehensweise des Jugendamts den Vorgaben der §§ 17, 18 Absatz 3, 27 SGB VIII sowie des § 8a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 157 FamFG entspreche, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Die im Zusammenhang mit den einzelnen Rügen der Petentin einschlägigen Vorschriften werden erkannt und rechtlich richtig angewandt. Die Tatbestandsmerkmale werden im Einzelnen aufgeführt und geprüft. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich. Soweit gesetzlich vorgesehen, wird die Abwägung zwischen den Interessen der Petentin und den verfassungsrechtlich ebenfalls garantierten Interessen der Kinder unter den Aspekten der Geeignetheit und Notwendigkeit rechtfehlerfrei vorgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

7. Petition 17/2499 betr. Bausache, Schaffung eines zweiten Rettungswegs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht fehlerhafte baurechtliche Behandlung eines zweiten Rettungsweges und fordert ein dahingehendes bauaufsichtliches Einschreiten.

Der Petent bringt vor, dass die Voraussetzungen zur Rettung von Personen aus dem Dachgeschoss des Wohngebäudes nicht vorlägen. Er bezweifelt, dass der zweite Rettungsweg über geeignete Rettungsmittel der Feuerwehr, in diesem Fall die Anleitbarkeit, geführt werden könne. Er behauptet, die Größe des Rettungsfensters sei nicht ausreichend für eine derartige Rettung.

II. Sachverhalt

Das Wohngebäude wurde inklusive der streitgegenständlichen Dachgeschosswohnung mit Entscheidung vom 2. Februar 1932 genehmigt. Seither wurde im

Dachgeschoss keine weitere bauliche Maßnahme genehmigt.

Dem Petenten wurde in der Vergangenheit seitens der unteren Baurechtsbehörde bereits mehrmals mitgeteilt, dass eine rechtliche Überprüfung stattgefunden hat und keine baurechtlichen Missstände vorliegen. Er zweifelt weiterhin das Ergebnis an und behauptet die Branddirektion habe diese Auffassung entgegen der Aussage der unteren Baurechtsbehörde nicht mitgetragen.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Durch die vorliegende Baugenehmigung vom 2. Februar 1932 genießen das Gebäude und insbesondere die Dachgeschosswohnung formellen Bestandsschutz. Dieser hat zur Folge, dass die bauliche Anlage verbunden mit einer bestimmten Nutzung auch dann weiter erhalten und genutzt werden darf, wenn die Anlage mit dieser Form der Nutzung aufgrund einer Änderung der Rechtslage nicht mehr neu zugelassen werden könnte. Bauaufsichtliche Maßnahmen sind gemäß § 76 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) demzufolge nur zulässig, wenn Leben oder Gesundheit bedroht sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es kann dahinstehen, ob die verbauten Fenster den heutigen Anforderungen an den zweiten Rettungsweg aus § 15 Absatz 2 und 5 LBO in Verbindung mit § 13 Absatz 4 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung genügen. Die zuständige Branddirektion hat bestätigt, dass der zweite Rettungsweg aus dem Dachgeschoß über die tragbaren Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden kann. Aus den genehmigten Bauvorlagen ist erkennbar, dass die gegenständliche Dachgeschosswohnung über eine Gaube vom Vorgarten aus anleitbar ist. Zudem ist das Dachgeschoss auch problemlos mit einem Leiterfahrzeug der Feuerwehr unmittelbar von der Straße aus andienbar. Eine Gefahr für Leib und Leben besteht folglich nicht.

Der Bestandsschutz erstreckt sich vorliegend insbesondere nicht auf die vom Petenten immer wieder zum Vergleich herangezogene Wohnung im Untergeschoss desselben Gebäudes. Da eine Wohnnutzung hier nicht von der Genehmigung umfasst war und diese unter anderem wegen der nicht erfüllten brandschutztechnischen Anforderungen auch nicht nachträglich genehmigt werden konnte, wurde die Wohnnutzung hier untersagt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

8. Petition 17/2530 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet die Entfernung seines Mietfernsehers aus seinem Haftraum durch die Justizvollzugsanstalt am 15. November 2023.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren und drei Monaten unter anderem wegen Totschlags. Der Zwei-Drittel-Prüftermin datiert auf den 2. September 2025, am 27. September 2029 wird die Gesamtfreiheitsstrafe vollständig verbüßt sein.

Gemäß § 59 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) ist der Besitz von Fernsehgeräten durch Strafgefangene grundsätzlich zulässig. Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von (Hörfunk- und) Fernsehgeräten allerdings – wie auch in der petitionsgegenständlichen Justizvollzugsanstalt geschehen – einem (privaten) Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen. Darüber hinaus können Strafgefangene vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes gemäß § 9 Absatz 2 JVollzGB I an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden. Hierzu zählen etwa Nutzungsentgelte wie Kabelgebühren und Stromkosten, wobei dies insbesondere bezüglich Letzterer auch in Form einer Pauschale möglich ist.

Der Petent wurde am 19. Oktober 2023 in Abweichung vom Vollstreckungsplan in die Justizvollzugsanstalt verlegt, wobei er zu diesem Zeitpunkt über Guthaben in Höhe von 124,99 Euro Hausgeld und 2,16 Euro Taschengeld verfügte.

Da der Antragsteller noch im Oktober 2023 einen Fernseher beantragte und ausgehändigt bekam, wurden ihm für Fernsehermiete, Empfang und Stromkosten am 31. Oktober 2023 insgesamt 7,64 Euro Hausgeld und 2,16 Euro Taschengeld abgebucht. Dabei war ihm ausweislich des Mietvertrags über den Fernseher bekannt, dass die Kosten pro angefangenem Abrechnungsmonat zu bezahlen sind und eine anteilige Berechnung nach Tagen nicht erfolgt. Zudem wurden auf seinen Antrag zur Aufladung seines Telefonguthabens am selben Tag 10,00 Euro vom Hausgeld abgebucht.

Darüber hinaus verfügte der Petent am 7. November 2023 für einen Einkauf in Höhe von 107,06 Euro über nahezu sein gesamtes verbliebenes Hausgeld, sodass er bereits zu diesem Zeitpunkt mit einem Restguthaben in Höhe von 0,29 Euro nicht mehr über ausreichende Mittel zur Bezahlung der Entgelte für ein Fernsehgerät im Monat November 2023 verfügte.

Das Fernsehgerät wurde daher am 15. November 2023 aus seinem Haftraum entnommen.

Ergänzend ist mit Blick auf den weiteren Vortrag des Petenten zu dessen seinerzeitiger finanzieller Situation darauf hinzuweisen, dass der Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin zudem im Monat

November 2023 eine – dem Gefangenen bereits länger bekannte – Pfändung der Landesoberkasse des den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III, namentlich 43,05 Euro, übersteigenden Teils des Hausgeldes zugestellt worden war. Hintergrund ist, dass der Petent aufgrund erfolgloser Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß den §§ 109 und 114 Strafvollzugsgesetz Gerichtskosten schuldig geblieben ist.

Dass der Petent – zumal in Anbetracht der ihm bekannten Pfändung – dennoch selbstbestimmt über sein vollständiges Hausgeld verfügte und hierdurch mittellos zur Bezahlung unter anderem der Kosten für den Fernsehempfang im November 2023 war, stellt entgegen der Darstellung des Petenten keine unverschuldete Zwangslage dar.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

9. Petition 17/2564 betr. Pflichtstoff im Islamunterricht

1. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Aufnahme der Lehre des christlichen Dreifaltigkeitsglaubens in den Bildungsplan des Faches Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Ziel sei die Förderung der Toleranz muslimischer Jugendlicher gegenüber dem christlichen Glauben.

2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Inhalte der Bildungspläne für den islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung liegen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Absatz 2 und § 98 Schulgesetz Baden-Württemberg in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Im Fall des islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung liegt die Verantwortung bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat.

In den Bildungsplänen 2016 für die Grundschule, die Sekundarstufe I, das allgemeinbildende Gymnasium sowie das berufliche Gymnasium wird hinsichtlich der geforderten Thematik des Petenten das Folgende dargestellt:

In der Grundschule wird das Christentum und dessen Glaubensinhalte in mehreren Kontexten thematisiert. Der Bildungsplan hebt die Rolle von Jesus von Nazareth und seiner Mutter Maria im Islam hervor. So wird Jesus (arabisch :Isa) im Islam als Prophet verehrt und Maria (Mariam) im Koran als beispielhafte Frau

erwähnt. Diese Anerkennung und Wertschätzung zentraler christlicher Persönlichkeiten im Islam sowie gemeinsame theologische Wurzeln werden altersgerecht im Unterricht thematisiert.

Für die Sekundarstufe I sowie das allgemeinbildende Gymnasium werden insbesondere in der Mittelstufe die Thematik Religionen und Weltanschauungen sowie die vom Petenten angesprochene Thematik der christlichen Dreifaltigkeit abgebildet.

Für die Klassenstufen 7 bis 9 sieht der Bildungsplan Einblicke in zentrale Aspekte der christlichen Glaubenslehre aus islamischer Sicht vor: Darin sollen die Schüler wesentliche Glaubensaussagen des Christentums anhand der Bibel, christlicher Zeugnisse und dem Selbstverständnis der Christen in Grundzügen erläutern und religionsimmanent in Beziehung zueinander setzen können. Genannt sind z. B. Gottesbild, Menschenbild, endzeitliche Vorstellungen, Trinität, Botschaft Jesu (Nächstenliebe, Bergpredigt), Leiden/Tod/Auferstehung Jesu. Die Schüler werden damit befähigt, auch unterschiedliche Konfessionen und Ausrichtungen im Christentum aufzuzeigen.

Der Bildungsplan sieht in den folgenden Klassenstufen 10, 11 und 12 eine Vertiefung sowie Umsetzung der bisher vermittelten Inhalte vor. Dabei soll die Dialogfähigkeit der Schüler gefestigt werden sowie die Toleranz, das Verständnis und der respektvolle Umgang mit anderen Religionen und Weltanschauungen geschult werden.

Das Thema Gott und Jesus findet sich auch in der Jahrgangsstufe 1 des beruflichen Gymnasiums wieder.

Hinsichtlich der in der Petition geäußerten Problematik zur Darstellung anderer Religionen im Koran geht der Bildungsplan 2016 explizit auf Ideologien aus Vergangenheit und Gegenwart ein. Die Schüler sollen Anzeichen, Ursprünge und Gefahren von religiösem Extremismus und Radikalismus erfassen können.

3. Ergebnis:

Die Bildungspläne 2016 decken den vom Petenten geforderten Inhalt ab. Außerdem wird durch die Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV), die nicht einem einzigen Fach zugeordnet ist, sondern übergreifend in verschiedenen Fächern der Bildungspläne entwickelt werden soll, auch im Bildungsplan des Faches islamische Religionslehre sunnitischer Prägung der konstruktive Umgang mit Vielfalt, Respekt und Toleranz insbesondere im Bereich des interreligiösen Dialogs gefördert.

Beschlussempfehlung:

Mit den o. g. Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

10. Petition 17/2589 betr. Hundesteuer

Die Petentin hält die Erhöhung der Hundesteuer (von 90 auf 144 Euro) und die Einführung einer Hundesteuer für sogenannte Kampfhunde/Listenhunde (980 Euro) in ihrer Gemeinde für unverhältnismäßig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt B. hat in ihren Gemeinderatssitzungen vom 14. November 2023 und vom 12. Dezember 2023 eine Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen. Mit der Neufassung der Satzung wurde der Hundesteuersatz zum 1. Januar 2024 für den Ersthund von bisher 90 Euro auf 144 Euro jährlich und für jeden weiteren Hund von 180 Euro auf 288 Euro jährlich erhöht sowie die Besteuerung von Kampfhunden in Höhe von 980 Euro und für jeden weiteren Kampfhund in Höhe von 1 960 Euro jährlich eingeführt.

Die erhobene Hundesteuer hat sich damit in den letzten 20 Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Jahresbetrag 1. Hund	Jahresbetrag weiterer Hund	Kampf- hund
2004 bis 2017	72 Euro	144 Euro	--
2018 bis 2023	90 Euro	180 Euro	--
ab 2024	144 Euro	288 Euro	980 Euro

Die Stadt B. gibt als Grund für die Erhöhung die in den letzten Jahren schlechter gewordene finanzielle Haushaltssituation an und weist darauf hin, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Hundesteuer bei weitem die gestiegenen Kosten für Leerung, Reinigung und Auffüllung der Mülleimer mit Hundekotbeuteln, die gestiegenen Personalkosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen nicht decken.

Bewertung:

Bei Steuern auf das Halten von Tieren handelt es sich um örtliche Aufwandsteuern im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz. Die Erhebung einer Hundesteuer ist für die Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtend.

Der Gesetzgeber hat aber – außer der Pflicht zur Erhebung der Steuer – in § 9 Absatz 3 KAG keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben zur Hundesteuer festgelegt. Es ist alleine Sache der jeweiligen Gemeinde, im Rahmen ihres durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer per Satzung zu entscheiden.

Dabei können die Gemeinden auch unterschiedlich hohe Steuersätze festlegen. Sie müssen sich nicht an den Steuersätzen anderer Gemeinden orientieren. Das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 Grundgesetz

wird dadurch nicht verletzt, da die Gleichbehandlung nur innerhalb desselben Rechtsträgers gewährleistet sein muss.

Auch eine progressive Ausgestaltung des Hundesteuersatzes zur Umsetzung des ordnungspolitischen Zwecks der Hundesteuer, die Hundehaltung einzudämmen, wird von der Rechtsprechung seit vielen Jahren bestätigt. Der finanzielle Rahmen, innerhalb dessen der örtliche Satzungsgeber den Hundesteuersatz festlegen kann, wird der Höhe nach durch das sogenannte Erdrosselungsverbot begrenzt.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bereits mit Urteil vom 14. Mai 2013 festgestellt, dass eine Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund von 120 auf 186 Euro und für den zweiten Hund von 156 auf 216 Euro keine erdrosselnde Wirkung entfalte. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit Urteil vom 23. Januar 2002 entschieden, dass die „Erdrosselungsgrenze“ für Kampfhundehaltung auch nicht bei 1 200 Euro überschritten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

11. Petition 16/5289 betr. Stabilisierungshilfe

I. Gegenstand der Petition

Im Zuge der rasanten Ausbreitung der Coronapandemie wurde mit Erlass der Corona-Verordnung der Landesregierung (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2, Corona-Verordnung, CoronaVO) die Durchführung von touristischen Busreisen im Jahr 2020 für mehrere Monate unter sagt.

Der Wegfall der Einnahmen führte zu Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen, die weiterhin die laufenden Kosten u. a. für Fahrzeuge und Personal begleichen mussten.

Zur Unterstützung der Reisebusbranche und zur Vermeidung von Insolvenzen stellte die Regierung des Landes Baden-Württemberg für die Überbrückung dieser Liquiditätsengpässe 40 Mio. Euro zur Verfügung und beauftragte das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gemeinsam mit der Abwicklung dieser Stabilisierungshilfe.

Die Grundsätze des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg für die Gewährung von Stabilisierungshilfen für Unternehmen im Bereich Bustouristik (Grundsätze Stabilisierungshilfen Bustouristik 2020 vom 30. September 2020, Az. 1-0430.6/128) bilden die rechtliche Grundlage für die Gewährung der Stabilisierungshilfe.

Das Land gewährt Stabilisierungshilfen als Zuwendung an Unternehmen der Reisebusbranche, die in Folge der Covid-19-Pandemie von 16. März 2020 bis zum 14. Juni 2020 den Betrieb einstellen mussten und weiterhin massive pandemiebedingte Einnahmeausfälle verzeichnen.

Die Stabilisierungshilfen errechnen sich anhand von Festbeträgen pro Fahrzeug, die je nach Fahrzeugklasse, Schadstoffklasse und prozentualem Anteil der touristischen Reisen im gesamten Unternehmen gestaffelt sind.

Die Petition richtet sich gegen die Ablehnung des Förderantrags vom 24. Oktober 2020 durch die L-Bank. Der Petent macht hilfsweise geltend, dass auch bei fehlenden Fördervoraussetzungen im Wege einer Billigkeitsentscheidung eine Entscheidung der L-Bank zu seinen Gunsten möglich gewesen sei. Die Petition richtet sich deshalb auch gegen die Ablehnung einer Billigkeitsleistung durch die L-Bank.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Unterzeichner der Petition beantragte am 24. Oktober 2020 die Stabilisierungshilfe für ein Fahrzeug, mit dem er ausschließlich touristische Busreisen durchführt.

Dem Antrag des Petenten liegt die Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug bei. Demnach handelt es sich um ein Fahrzeug der Euro-Schadstoffklasse III.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 teilte die L-Bank Baden-Württemberg, die mit der Abwicklung der Stabilisierungshilfe beauftragt ist, dem Antragsteller mit, dass das im Antrag vom 24. Oktober 2020 aufgeführte Fahrzeug nicht den in den Grundsätzen Stabilisierungshilfe Bustouristik 2020 vom 30. September 2020 geforderten Euroklassen Euro IV, V, EEV und VI entspricht und damit eine Förderung nicht möglich sei.

Die L-Bank gab dem Antragsteller bis zum 18. Dezember 2020 die Möglichkeit, Stellung zu diesem Sachverhalt zu nehmen, da ansonsten der Antrag des Petenten aus der Bearbeitung genommen wird.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 teilte der Petent der L-Bank mit, dass er aus seiner Sicht alle formalen Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfe erfülle und in den Fördergrundsätzen nicht ausdrücklich geregelt sei, dass Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro III nicht förderfähig sind. Er geht davon aus, dass bei der Verfassung der Fördergrundsätze davon ausgegangen wurde, dass es nicht mehr viele Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro III gibt und sie schlichtweg vergessen wurden. Der Petent beantragte noch hilfsweise den Erlass einer Stabilisierungshilfe in Anlehnung und in Form einer Billigkeitsentscheidung nach § 163 der Abgabenordnung.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 lehnte die L-Bank den Antrag des Petenten vom 24. Oktober 2020 mit der Begründung ab, dass das im Antrag auf-

geführte Fahrzeug nicht der geforderten Schadstoffklasse entspricht und damit die Fördervoraussetzungen der Fördergrundsätze des Verkehrsministeriums nicht erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 legte der Petent Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags ein und beantragte erneut eine Billigkeitsentscheidung nach § 163 der Abgabenordnung (analoge Anwendung), bei dem der Erlassgrund in der unverschuldeten wirtschaftlichen existenzbedrohenden Lage seines Unternehmens begründet ist.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2021 wies die L-Bank den Widerspruch des Petenten als zulässig, aber nicht begründet zurück.

Die L-Bank führt aus, dass bei der Gewährung von Zuwendungen der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gilt und die L-Bank bei der Bewilligung der Anträge sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fördergrundsätze halten muss.

Sinn und Zweck der Stabilisierungshilfe ist die finanziellen Unterstützung der Unternehmen, allerdings unter Berücksichtigung ökologischer Rahmenbedingungen wie z. B. des Klimaschutzes. Dies ergibt sich auch daraus, dass bei Fahrzeugen der Schadstoffklasse Euro VI ein Ökobonus von 20 % und bei Fahrzeugen der Schadstoffklasse Euro IV ein Abzug von 20 % vom Festbetrag gewährt wird. Fahrzeuge der Schadstoffklasse III werden insofern nicht berücksichtigt. Der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG werde dadurch nicht verletzt, da sachgerechte Gründe – hier der Klimaschutz – für die Differenzierung zwischen den geförderten Reisebussen vorliegen.

Die vom Petenten beantragte Billigkeitsleistung aufgrund analoger Anwendung von § 163 der Abgabenordnung lehnt die L-Bank ab, da sich § 163 der Abgabenordnung auf Steuerschulden bezieht und im Förderverfahren keine Anwendung findet.

Eine mögliche Härtefallregelung, die Grundlage für eine Billigkeitsentscheidung sein könnte, ist in den Fördergrundsätzen nicht enthalten. Eine Bewilligung auf einer solchen Grundlage scheidet damit ebenso aus.

2. Rechtliche Würdigung:

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung der Stabilisierungshilfen Bustouristik sind die Grundsätze des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg für die Gewährung von Stabilisierungshilfen für Unternehmen im Bereich Bustouristik (Grundsätze Stabilisierungshilfen Bustouristik 2020 vom 30. September 2020, Az. 1-0430.6/128). Gegenstand der Förderung sind hier die förderfähigen Fahrzeuge und gerade nicht das Unternehmen als solches.

In § 5 der Fördergrundsätze wird die Art und die Höhe der Stabilisierungshilfe geregelt. Förderfähig sind ausdrücklich Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro IV, V, EEV und VI. Damit soll auch dem Aspekt des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Das im Antrag des Petenten vom 24. Oktober 2020 aufgeführte Fahrzeug mit der Schadstoffklasse Euro III ist somit nicht förderfähig. Es kann deshalb keine Stabilisierungshilfe entsprechend den Grundsätzen Stabilisierungshilfen Bustouristik 2020 vom 30. September 2020 gewährt werden.

Die Fördergrundsätze sehen ferner keine Härtefallregelung vor. Eine Billigkeitsentscheidung, wie vom Petenten vorgetragen, ist damit ebenfalls nicht möglich.

III. Ergebnis

Die Ablehnung des Antrags vom 24. Oktober 2020 des Petenten durch die L-Bank war rechtmäßig, da die Fördervoraussetzungen für die Gewährung der Stabilisierungshilfe Bustouristik gemäß den Grundsätzen Stabilisierungshilfen Bustouristik 2020 vom 30. September 2020 nicht erfüllt sind.

Wie die L-Bank in Ihrem Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2021 dargestellt hat, bestanden weitere branchenübergreifende Fördermöglichkeiten für den Petenten, die gegebenenfalls in Frage kommen konnten. So hat der Petent in der Erklärung Kleinbeihilfen vom 30. November 2020 bereits angegeben, dass er eine Soforthilfe Corona von 5 900 Euro erhalten hat.

Der Bescheid der L-Bank wurde rechtskräftig, nachdem keine Klage erhoben wurde.

Im Jahr 2021 wurde die Stabilisierungshilfe Bustouristik verlängert, um den Unternehmen der Reisebusbranche auch nach Aufhebung des Verbots zur Durchführung touristischer Busreisen, aufgrund der immer noch zurückhaltenden Nachfrage, Zuschüsse gewähren und Insolvenzen verhindern zu können.

Die Antragsfrist endete hierfür am 1. April 2021. Von der Firma des Petenten ist kein Antrag für die Stabilisierungshilfe Bustouristik 2021 eingegangen.

Die Antragsfrist 1. April 2021 ist eine Ausschlussfrist. Nach Abwicklung aller eingegangenen Anträge wurde das Förderprogramm geschlossen, sodass dem Ministerium für Verkehr zum einen nicht bekannt ist, ob bei der Firma im Jahr 2022 die Voraussetzungen für eine Gewährung der Stabilisierungshilfe vorlagen und zum anderen ist die Gewährung einer Stabilisierungshilfe im Nachgang aus haushalts- und zuwendungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Das Unternehmen hat im Übrigen nach Erhalt des Widerrufbescheids im Jahr 2021 weitere Corona-Hilfen (Neustarthilfen) erhalten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/1195 betr. Errichtung eines Funkturms

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich im Vorgriff gegen den geplanten Neubau eines 40,35 m hohen Stahlgittermastes sowie Outdoor-technik auf einer Stahlkonsole zwischen den Mastfundamenten zur Funkübertragungsstelle und insbesondere gegen das erteilte Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Bauvorhaben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die D. GmbH reichte am 22. Januar 2022 einen Bauantrag zum Neubau eines 40,35 m hohen Stahlgittermastes sowie Outdoor-technik auf Stahlkonsole zwischen den Mastfundamenten auf der südöstlichen Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. X, beim Landratsamt zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurde die Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) und Durchführung der Nachbarteilnahme nach § 55 LBO aufgefordert. Darüber hinaus wurden folgende Fachbehörden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

Brandschutzdienststelle, untere Landwirtschaftsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Wasserrechtsamt, Forstamt, Denkmalschutzbehörde. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt wird.

Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde lag zunächst noch nicht vor, da noch ergänzende Unterlagen für die Entscheidung benötigt wurden. Die Denkmalschutzbehörde hat Bedenken zum Standort mitgeteilt, da sich die für den Neubau vorgesehene Fläche vollumfänglich im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) befindet. Sie hat angeraten über eine Verlagerung des Aufstellungsortes außerhalb der Kulturdenkmalfläche nachzudenken. Der Bauherr wurde über die Stellungnahme informiert und aufgefordert Entsprechendes zu veranlassen.

Die Baurechtsbehörde hat anlässlich eines Schreibens des Petenten den Bauherrn aufgefordert Alternativstandorte zu prüfen und zu bewerten sowie die Notwendigkeit der Errichtung des Funkturmmastes auf dem geplanten Grundstück darzulegen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Bauherr hat somit einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dazu werden im Genehmigungsverfahren alle berührten Stellen angehört.

Das Baugrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich außerhalb naturschutzrechtlich festgesetzter Schutzgebiete. Der geplante Funkmast soll unmittelbar neben einem Waldgebiet errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft dar. In einer Entfernung von ca. 180 m Luftlinie befinden sich die ersten Wohngebäude eines Ortsteils.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Anhörung ist bis zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht komplett abgeschlossen.

Die Denkmalschutzbehörde hat Bedenken zum Standort mitgeteilt, da sich die für den Neubau vorgesehene Fläche vollumfänglich im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG befindet. Sie hat angeraten über eine Verlagerung des Aufstellungsortes außerhalb der Kulturdenkmalfläche nachzudenken. Der Bauherr wurde über die Stellungnahme informiert und aufgefordert Entsprechendes zu veranlassen.

Im Rahmen der weiteren Stellungnahmen der Fachbehörden wurden keine maßgeblichen Bedenken geäußert.

In der Zwischenzeit wurden alle notwendigen Fachämter durch die zuständige untere Baurechtsbehörde nach § 54 LBO angehört.

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Baurechtsbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege und die untere Denkmalschutzbehörde forderten zur Prüfung des Vorhabens weitere aussagefähige Unterlagen nach.

III. Baugenehmigung und Anhörung vor Ort

Seitens des Berichterstatters wurde für Ende November 2022 ein Ortstermin angesetzt. Jedoch teilte die Baurechtsbehörde etwa eine Woche vor dem Termin mit, dass alle Unterlagen vollständig seien, die Gemeinde angehört worden sei und der Bauherr nun Anspruch auf einen zeitnahen Bescheid habe. Daraufhin wurde der Anhörungstermin wieder abgesagt.

Die Baugenehmigung wurde Mitte Dezember erteilt, wobei diese Auflagen seitens der Denkmalschutzbehörde beinhaltet. Der Petent legte Anfang Februar 2022 Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein.

Für Ende Februar 2023 wurde erneut eine Anhörung der Kommission des Petitionsausschusses angesetzt, hierzu wurde neben den Petenten und den Behörden auch die Bauherrin eingeladen. Diese sagte jedoch ihre Teilnahme ab, denn die vorgeschlagenen alternativen Standorte lägen außerhalb des Suchkreises und kämen nicht in Betracht, zudem läge eine rechtmäßige Baugenehmigung vor.

Wesentlicher Inhalt der Erörterung des Petitionsausschusses

Der Berichterstatter begrüßte die Teilnehmer und die zahlreich erschienenen Gäste der Kommissionssitzung und erläuterte den geplanten Ablauf des Ortstermins. Er informierte, dass es heute keine Entscheidung geben werde und bat um einen freundlichen und sachlichen Umgang.

Der Berichterstatter bat sodann die Petenten um die Darstellung ihres Anliegens.

Einer der Petenten erläuterte stellvertretend für die Petenten die aktuelle Situation. Man habe beim Landratsamt Widerspruch eingelegt, dieser liege aktuell dem Regierungspräsidium vor und sei noch nicht bestandskräftig entschieden worden. Da sie keine Nachbarn seien, hätten sie keine Chance in der Sache selbst und aufgrund der Kosten sei ihnen nahegelegt worden, den Widerspruch zurückzunehmen. Da das formelle Recht gegen sie sei, werden sie den Widerspruch zurücknehmen müssen.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamts wurde in einem Punkt berichtigt, da der Denkmalschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Petent sprach formelle und inhaltliche Gesichtspunkte des Zustandekommens der Baugenehmigung an.

Der Ortschaftsrat sei von dieser Thematik verständigt worden und habe innerhalb von neun bis zehn Tagen eine Stellungnahme abgeben sollen. Daraufhin habe der Ortschaftsrat in der Gemeinderatssitzung eine Verlängerung beantragt, welche abgelehnt wurde. In dieser Sitzung sei dann direkt im Anschluss darüber entschieden worden, dass die Gemeinde dem Turm auf der Gemarkung F. zustimme. Der Petent kam außerdem auf die eigentlich vorgesehene Bürgerbeteiligung und Kommunikation mit betroffenen Bürgern in dieser Thematik zu sprechen.

Man habe mittlerweile Kenntnis davon, dass die Planungen am S. mit einem Treffen zur Vorbesprechung bereits im Sommer 2021 gestartet seien, das bedeute ein halbes Jahr vor der Information des Ortschaftsrates.

Aufgrund der vorgetragenen Geschehnisse habe man sich organisiert und die Bürgerinitiative gegründet.

Der Petent führte im Zusammenhang mit der Akteneinsicht weiter aus, dass im Genehmigungsbescheid behauptet werde, dass keine andere Lösung möglich sei und dies überprüft worden sei. Diese Überprüfung stamme nicht vom Landratsamt, sondern vom interessierten Betreiber, welcher es so dargestellt habe, dass die Alternativen nicht möglich seien. Diese seien jedoch keine wirklichen Alternativen gewesen. Die Bürgerinitiative habe echte Alternativen gesucht, der B.W sei in mehrfacher Hinsicht besser geeignet.

Darüber hinaus äußerte er seine Verwunderung darüber, dass es in der Umgebung – mit Ausnahme von H. – relativ unauffällige Türme mit 20 Metern Höhe gebe, in F. jedoch 40 Meter vorgesehen seien. Im Rahmen

der Akteneinsicht habe er hierzu keine Begründung gefunden, dabei müsste die Notwendigkeit überprüft werden. Man wisse nicht, ob es einen Grund für die Höhe gebe, der nicht mitgeteilt werde. Außerdem wisse man nicht, wie der Turm nach Errichtung bestückt werde.

Der Berichterstatter bedankte sich für die umfassende Darstellung und gab der Verwaltung die Gelegenheit, sich zu äußern.

Der erste stellvertretende Bürgermeister erläuterte sodann die Sitzungshistorie. In der ersten Ortschaftsratssitzung bei der der Turm thematisiert worden sei, waren fünf Personen anwesend. Es wurde diskutiert, der Ortschaftsrat habe Vertagung aufgrund von Zeitproblemen beschlossen. In der darauffolgenden Gemeinderatssitzung seien einige Bürger vor Ort gewesen, jedoch nicht so viele, dass ein Problem der Bürger mit dem Turm erkennbar gewesen sei. Der Gemeinderat habe entschieden; er befürworte als stellvertretender Bürgermeister und als Gewerbetreibender diesen Turm. Bei der nächsten Ortschaftsratssitzung sei die Halle gefüllt gewesen. Diese Sitzung sei jedoch nicht schön abgelaufen und es habe verbale Aussagen gegenüber bestimmten Personen gegeben.

Der Vertreter des Landratsamts erläuterte die Zuständigkeit als Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung. Es seien ebenfalls keine Vorplanungen bekannt. Bei einem Bauantrag sei zu prüfen, ob das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspreche, und wenn dem nicht so sei, sei es zu genehmigen. Hinsichtlich der Fristen erläuterte er, dass diese zu trennen seien. Es gebe die Willensfindung in der Gemeinde. Aber auch innerhalb der Baurechtsbehörde gebe es Fristen, da viele verschiedene Fachbehörden angehört und beteiligt würden. Mit möglichen Rückfragen ziehe sich das komplexe Verfahren.

Die Belange würden im Verfahren gehört, ebenso wie die Nachbarezweifel gewertet und beantwortet würden. Die Korrektur hinsichtlich des Denkmalschutzes sei erfolgt. Der Bauherr prüfe die Alternativen, es sei keine baurechtliche Frage, ob funkttechnisch etwas anderes möglich sei. Das Landratsamt habe in diesem Fall Alternativen prüfen lassen und die Aussage erhalten, dass nichts anderes möglich sei. Vor der Baufreigabe seien u. a. Rettungsgrabungen notwendig. Dies sei Bedingung für die Baufreigabe, dass man bauen dürfe, und nicht für die Baugenehmigung, welche zu erteilen sei.

Die angesprochene Höhe des Turms betreffe auch die Alternativenprüfung; hinsichtlich des Strahlenschutzes habe man die Bescheinigung, dass dies in Ordnung sei. Man habe alle Fachbehörden angehört und beteiligt, das Bauvorhaben stimme mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften überein und daher sei die Baugenehmigung zu erteilen. Es handele sich um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und nicht um eine Alternativenprüfung.

Der Berichterstatter sprach die Alternative V. B. an und bat um Information, ob das Landratsamt Kenntnis davon habe, warum diese nicht geprüft worden sei.

Der Vertreter des Landratsamts informierte, dass es sich um eine Ausarbeitung der T. handele und es als Laie nicht einzuschätzen sei, wie an anderen Standorten die Abdeckung sei. Man prüfe nur, ob das Vorhaben an diesem Standort rechtmäßig sei und dem sei so.

Die Vertreterin des Regierungspräsidiums schloss sich den Ausführungen des Vertreters des Landratsamts an. Aktuell laufe das Widerspruchsverfahren, der Widerspruch sei Ende März vom Landratsamt vorgelegt worden. Man habe eine Eingangsbestätigung mit abstraktem Hinweis auf die Rechtslage versandt; die inhaltliche Prüfung und das Widerspruchsverfahren seien noch nicht abgeschlossen.

Der Berichterstatter fasste zusammen, dass es unklar sei, wer an der Begehung im Sommer 2021 teilgenommen habe und durch wen diese initiiert worden sei. Dies könne hier nicht aufgeklärt werden.

Der Berichterstatter informierte, dass die D. GmbH eingeladen wurde und er die Absage zur Kenntnis genommen habe. Er habe einen kurzen Austausch mit der D. GmbH gehabt; die Antwort sei bis jetzt nicht befriedigend. Der Suchkreis wurde durch die T. als Auftraggeberin bestimmt, seine Standortnachfrage habe sich außerhalb des Suchkreises befunden.

Der Berichterstatter erkundigte sich, ob die erteilte Baugenehmigung aufgrund des Widerspruchs nicht bestandskräftig sei und ob noch Alternativen möglich seien.

Der Vertreter des Landratsamts teilte mit, dass dies nur freiwillig möglich sei. Möglicherweise könne eine Baugenehmigung für einen anderen Standort erteilt werden.

Der Vertreter des Landratsamts teilte auf Nachfrage eines Petenten mit, dass der Suchkreis vermutlich aufgrund der gewünschten Netzabdeckung gewählt worden sei.

Ein Abgeordneter wollte wissen, was hinsichtlich der hinterfragten Höhe von 40 Metern genehmigt sei und ob die T. etwas anderes bezwecke.

Der Vertreter des Landratsamts informierte, dass in erster Linie ein Turm mit Outdoor-technik genehmigt worden sei. Die detaillierte Art der Technik sei keine baurechtliche Frage.

Der zweite stellvertretende Bürgermeister zeigte sich erfreut, dass es heute sachlich und informativ abgelaufen sei. Man stoße an Grenzen, da die T. als Player nicht anwesend sei, und auch die Thematik Standorte/Radius alles die D. GmbH betreffe. Er bat um Information, ob der Petitionsausschuss die Möglichkeit habe, entsprechend Vertreter für eine Stellungnahme vorzuladen.

Der Berichterstatter informierte, dass man nicht die Befugnisse eines Staatsanwalts habe. Man werde hier schriftlich nachfragen.

Ein weiterer Bürger und Gemeinderat teilte mit, dass nur schlechte Alternativen vorgeschlagen worden seien, damit der S. gut dastehe. Man habe die Hauptstraße und

den Kirchturm vorgeschlagen, dies seien alles Standorte in F. gewesen. Der Funkturm in B. bediene eine andere Abdeckung (D2), das Netz D1 funktioniere in den drei Orten nicht. Es störe ihn, dass mit Falschinformationen, zum Beispiel zum Thema Strahlenschutz, Stimmung gegen das Projekt gemacht werde. Es sei schade, dass man mit Falschinformationen auf dieser Ebene hantiere.

Ein weiterer Petent sagte, die D. GmbH habe bei der Gemeinde rechtzeitig wegen Alternativen angefragt, jedoch keine genannt bekommen. Daraufhin hätte diese selbst nach Standorten gesucht, was jedoch aufgrund der fehlenden Ortskenntnis nicht optimal sein konnte. Ortsansässige hätten bessere Standorte vorschlagen können.

Der Berichterstatter möchte hinsichtlich der Bindung der Gemeinde an Fristen wissen, ob die Gemeinde hätte warten können.

Ein Vertreter der Gemeinde erläuterte, dass die Fristen, wie vom Vertreter des Landratsamts erwähnt, für die Gemeinde gelten würden. Bei einem Bauantrag könne die Gemeinde Einwendungen geltend machen. Wenn ein Rechtsanspruch bestehe, werde das Landratsamt das Einvernehmen ersetzen, wenn die Gemeinde es nicht erteile. Man müsse dies vom Bauantrag an sich trennen.

Der Berichterstatter sprach an, dass der Ortschaftsrat neun bis zehn Tage vorher die Unterlagen erhalten habe und die Ortsvorsteherin eine kurzfristige Ortschaftsratssitzung hätte einberufen können.

Die Ortsvorsteherin informierte, dass sie die Unterlagen erhalten habe und die Einladungen am selben Tag hinausgegangen seien, ebenso sei der Aushang an der Verwaltungsstelle am selben Tag erfolgt. Lediglich die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt und in der Zeitung sei erst einen Tag vor der Sitzung erfolgt.

Der Berichterstatter bat die Vertreterin des Regierungspräsidiums im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren und das Stillhalteabkommen darum, den Widerspruch ruhen zu lassen und keine Kostenentscheidung zu treffen. Beiden Seiten sei klar, dass dieser nicht zum Erfolg führe. Man werde bei der D. GmbH nachfragen. Die Vertreterin des Regierungspräsidiums sicherte dies zu.

Der Berichterstatter fasste abschließend zusammen, dass die fraglichen Punkte soweit möglich erörtert worden seien, jedoch nicht alle beantwortet werden konnten. Es wäre schön gewesen, wenn es im Herbst 2021 eine Bürgerbeteiligung gegeben hätte, aber hinsichtlich des stattgefundenen Termins seien heute die Details der teilnehmenden Personen und des Zeitpunkts nicht feststellbar. Dass der Ortschaftsrat zehn Tage vorher Informationen zu dem Thema erhalten habe, sei nicht unüblich und auch nicht extrem kurz, es gehe hier kein Vorwurf an die Gemeinde. Es sei bedauerlich, dass andere Standorte nicht geprüft worden seien. Er sei dankbar, dass das Widerspruchsverfahren beim Regierungspräsidium ruhe. Man werde die T. bitten, diesen Standort zu prüfen wie andere Standorte auch. Man werde sich beraten, wie es mit

der Petition weitergehe. Eine Entscheidung werde es heute nicht geben.

Der Berichterstatter dankte allen Beteiligten und den anwesenden Bürgern. Es sei unüblich, dass eine Anhörung so gut besucht sei. Bei allen unterschiedlichen Meinungen solle man, egal wie es ausgehe, gut miteinander leben. Das Ergebnis des Verfahrens der Prüfung alternativer Standorte durch die T. wird zunächst abgewartet. Der Petitionsausschuss wird anschließend beraten. Er bedankte sich bei seinen Kollegen Abgeordneten und schloss sodann die Anhörung.

Die T. teilte auf Nachfrage Ende Oktober 2023 mit:

„Bereits im November 2017 haben wir die Gemeinde über die Standortsuche informiert und wie üblich zur Beteiligung an der Standortsuche eingeladen.

Dies ist der Zeitpunkt, in dem eine Kommune proaktiv Standortvorschläge unterbreiten kann, die vom Netzbetreiber bevorzugt betrachtet werden.

Nach zunächst vielversprechenden Gesprächen gab es im Juni 2020 einen Beschluss des Gemeinderates, keine kommunalen Liegenschaften anzubieten und somit die kommunale Beteiligung zu beenden.

Ein Standortvorschlag U. B. hat uns im Rahmen der kommunalen Abstimmung nicht erreicht.

Da wir im ursprünglichen Suchkreis auch in der Privatakquise keinen Standort finden konnten, haben wir den Suchkreis insgesamt zweimal erweitert bzw. verschoben.

Mit jeder Erweiterung oder Verschiebung des Suchkreises erhält die Kommune wieder eine Aufforderung, sich an der Standortsuche zu beteiligen. Auch darauf haben wir keine weitere Reaktion seitens der Gemeinde erhalten.

Hätte uns der Standort U. B. im Rahmen der dreifach durchgeführten kommunalen Abstimmung erreicht, wäre er durchaus als Alternative überprüft worden.

Kurz gesagt: Wir haben die Gemeinde insgesamt dreimal um Standortvorschläge gebeten. Leider ohne Erfolg.

Aus diesem Grund haben wir die Privatakquise erneut gestartet. Im Rahmen dieser konnten wir im Mai 2021, also nach gut dreieinhalb Jahren Suche, einen Mietvertrag für den Standort S. abschließen.

Daraufhin wurde die Planungs- und Realisierungsphase gestartet.

Erst im Frühjahr 2022 – also über vier Jahre nach dem Start der Suche – haben uns im Rahmen des Bauantragsverfahrens alternative Standortvorschläge der Bürgerinitiative erreicht.

Zu diesem Zeitpunkt war die Planung jedoch schon so weit vorangeschritten, dass ein Alternativenwechsel für uns nicht weiter infrage kam. Zudem wurde zu diesem Zeitpunkt bereits viel Zeit und Geld in die Maßnahme investiert.

Aus diesen Gründen werden wir unser Vorhaben auch weiterhin wie geplant weiterverfolgen.

Unabhängig davon habe ich den alternativen Standortvorschlag U. B. von unserer Funknetzplanung überprüfen lassen. Von diesem Standort aus wäre vor allem in F. mit erheblichen Einbußen in der Versorgungsqualität zu rechnen.

Auch aus funktechnischer Sicht wäre die Alternative also erheblich schlechter als der von uns gewählte Standort S.

Beschlussempfehlung:

Über die mit der Baugenehmigung erteilten Auflagen des Amtes für Denkmalschutz kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/1984 betr. Erteilung eines Schwerbehindertenausweises

Der Petent begehrt in seiner Petition die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 wegen der Diagnose „Narkolepsie“ sowie gleichzeitig die Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Versorgungsamts vom 17. Mai 2022.

Bei dem Petenten war zuletzt mit Bescheid vom 17. Mai 2022 der Antrag auf Feststellung eines GdB mit der Begründung abgelehnt worden, dass die geltend gemachten Gesundheitsstörungen einer Narkolepsie keinen GdB von wenigstens 20 bedingen.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 2022 zurückgewiesen. Eine Klage wurde nicht eingereicht.

Eine zuvor geführtes Klageverfahren vor dem Sozialgericht wurde mit Gerichtsbescheid vom 7. November 2020 als unbegründet zurückgewiesen, da das Vorliegen einer Narkolepsie nicht im Vollbeweis belegt werden konnte und ein erniedrigter Hypocretin-Wert von 75 pg/ml zur Diagnose einer Narkolepsie allein nicht ausreichend sei.

Das Krankheitsbild „Narkolepsie“ ist eine neurologische Krankheit mit Störung der Schlaf-Wach-Regulierung und durch eine exzessive Tagesschläfrigkeit charakterisiert. Ein unaufhaltsames Schlafbedürfnis und eine Einschlafattacke überfallen die Betroffenen plötzlich, unwiderstehlich und in den unpassendsten Situationen. Viele Patienten erleben auch Anfälle mit plötzlicher Muskelschwäche und einem affektiv ausgelösten, plötzlichen Kontrollverlust, sogenannte Kataplexien, welche durch starke Emotionen ausgelöst werden. Etwa die Hälfte aller Betroffenen berichten über Lähmungserscheinungen beim Einschlafen oder beim Aufwachen (Schlafähmungen) oder über traumähnliche Wahrnehmungen. Zur Einschlafnei-

gung kommt oftmals noch Schlafmangel hinzu, da der Nachtschlaf aufgrund Durchschlafstörungen nicht erlosam ist.

Die Versorgungsmedizinverordnung regelt unter anderem die maßgeblichen Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen. In der Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ (VG) wird der medizinische Kenntnisstand für die Beurteilung von Behinderungen wiedergegeben, um eine nachvollziehbare Festsetzung des GdB zu ermöglichen. Laut Versorgungsmedizinverordnung insbesondere nach VG ist bei einer Narkolepsie je nach Häufigkeit, Ausprägung und Kombination der Symptome (Tagesschläfrigkeit, Schlafattacken, Kataplexien automatisches Verhalten im Rahmen von Ermüdungserscheinungen, Schlaf lähmungen – häufig verbunden mit hypnagogen Halluzinationen) im Allgemeinen ein GdB von 50 bis 80 anzusetzen.

Der Petent legt in seinem Petitionsantrag dar, dass bei ihm Beeinträchtigungen des Schlaf-Wach-Zyklus bestehen würden und deshalb eine Ausbildung beziehungsweise Studium nicht möglich wäre. Er begehrt daher einen GdB von wenigstens 80. Er führt zudem aus, dass für die Diagnose einer Narkolepsie nicht zwingend weitere Kriterien, unter anderem eine Schlaflaboruntersuchung, nachzuweisen ist. Vielmehr stellt der Petent einzig auf einen erniedrigten Hypocretin-Wert im Liquor (unter 110 pg/ml) als ausreichender Nachweis von Narkolepsie ab.

Zwar wurde im Juni 2018 beim Petenten bei einer Gehirnwasseruntersuchung (Liquordiagnostik) bei ansonsten unauffälligem Befund von einem MVZ Labor ein erniedrigter Hypocretin-Wert von 75 pg/ml bestimmt. Das Labor weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die angewandte Methode zur Hypocretinbestimmung nicht akkreditiert sei.

Die deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin fordert aus differenzialdiagnostischen Gründen bei Verdacht auf Narkolepsie immer eine Untersuchung in einem Schlaflabor.

Bei einer solchen Untersuchung ließ sich laut Befundbericht eines Schlaflabors einer Klinik für Neurologie vom 24. August 2018 eine Narkolepsie beim Petenten nicht feststellen. Dem Befundbericht geht hervor, der Petent habe keine relevante Tagesmüdigkeit, keine Einschlafattacken auch nicht in monotonen Situationen und keine kataplektischen Attacken, sodass bereits klinisch keine Narkolepsie diagnostiziert werden könne. Nach Auskunft des Leitenden Oberarztes der Klinik für Neurologie am Klinikum, reiche ein erniedrigter Hypocretin-Wert auch von 75 pg/ml zur Diagnose einer Narkolepsie allein nicht aus. Daher gilt eine Narkolepsie weiterhin als nicht nachgewiesen, zumal die Diagnosekriterien (mehrfach am Tag wiederkehrende Perioden eines unwiderstehlichen Schlafbedürfnisses oder Einschlafens über mindestens drei Monate) beim Petenten nicht festzustellen sind.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärzte des Petenten, insbesondere dem Befundbericht des Schlaflabors vom 24. August 2018, sowie unter Beziehung der versorgungsärztlichen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums – Abteilung Landesversorgungsamt –, zuletzt vom 5. Mai 2022, ist eine Narkolepsie nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen und zudem liegen die Kriterien für eine Diagnose nicht vor. Die Ablehnung einer Schwerbehinderung ist daher zutreffend und eine Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 17. Mai 2022 nicht möglich.

Es ist erkennbar, dass der Petent unter teilhabebeeinträchtigenden Schlafstörungen leidet und eine berufliche Integration bislang gescheitert ist. Aus dem Schlaflaborbericht sowie einer versorgungsärztlichen Stellungnahme des Landesversorgungsamts aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass beim Petenten neben den Schlafstörungen noch weitere Gesundheitsstörungen vorliegen, die einen messbaren GdB begründen würden. Die Anerkennung dieser weiteren Funktionsbeeinträchtigungen durch das Versorgungsamt lehnt der Petent jedoch ab, da er ausschließlich die Feststellung einer Narkolepsie begehrt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Schwerbehinderung wegen der Funktionsbeeinträchtigung „Narkolepsie“ sind nach erneuter Überprüfung weiterhin nicht erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 17/1880 betr. Beschwerde über den Justizvollzug und ein Ermittlungsverfahren

Der Petent beanstandet die durch die Justizvollzugsanstalt angeordneten Sicherungsmaßnahmen (1.) und die Nichtgewährung von Akteneinsicht während eines laufenden Ermittlungsverfahrens (2). Darüber hinaus begehrt er Auskunft, inwiefern Ermittlungen gegen Straftäter des Islamischen Staates effektiver gestaltet werden könnten (3.) und ob es vermehrt zu falschen Beschuldigungen durch ehemalige syrische Geheimdienstmitarbeiter komme (4.). Weiter beanstandet er die Nichtvorlage der Landessicherheitsvorschriften durch die Justizvollzugsanstalt im Rahmen eines gerichtlichen Antrags vor der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts, mit dem er sich gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt wendet (5.). Mit seiner ergänzenden Petitionsschrift rügt der Petent, die Justizvollzugsanstalt habe bei der Erstellung des Vollzugsplanes falsche Tatsachen zugrunde gelegt und gegen die Unschuldsvermutung verstoßen (6.).

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zu 1.:

Zutreffend ist, dass betreffend den Petenten durch die Justizvollzugsanstalt umfangreiche Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden. Diese bestehen entgegen der Darstellung des Petenten jedoch nicht in der Anordnung einer unausgesetzten Absonderung (Einzelhaft), weshalb ein Zustimmungserfordernis nach § 68 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 nicht besteht.

Die Justizvollzugsanstalt ist jedoch bemüht, den Bedürfnissen des Petenten trotz der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen – auch durch personalintensive Überwachungs- und Begleitmaßnahmen – soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Neben regelmäßigen Telefonaten mit und Besuche durch seine Familie werden dem Petenten die Teilnahme am Hallensport, am Hofgang und an der Freizeit ermöglicht. Darüber hinaus wurde dem Petenten gestattet, ab dem 1. Februar 2023 in einem Montagebetrieb zu arbeiten.

Die gegen den Petenten festgesetzten Sicherungsmaßnahmen konnten nach Abstimmung der Justizvollzugsanstalt mit den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zum 18. Mai 2023 erneut reduziert werden. Insbesondere Beschränkungen im Bereich der Freizeit sowie des Hofgangs und beim Besuch der Familie (Trennscheibe) wurden mittlerweile aufgehoben.

Eine vollständige Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden sowie des anhängigen Ermittlungsverfahrens derzeit nicht möglich.

Zu 2.:

Auskünfte zur Dauer des Ermittlungsverfahrens können nicht erteilt werden, weil das Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt wird. Dieser unterliegt nicht der Dienstaufsicht einer Behörde des Landes Baden-Württemberg, sondern dem Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz, einer Bundesbehörde. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Zu 3.:

Auskünfte zu den Ziffern 3 und 4 können vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Ziffer 2 lediglich in allgemeiner Form und ohne Bezug zum Ermittlungsverfahren gegen den Petenten erteilt werden:

Gegen Angehörige oder frühere Angehörige der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ werden Ermittlungen zumeist wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland bzw. wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) geführt. Gemäß §§ 120 Absatz 1 Nummer 6, 142a Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist für diesbezügliche Ermittlungsverfahren grundsätzlich der Generalbundesanwalt zuständig. Allerdings kann dieser die

Ermittlungen in Fällen minderer Bedeutung gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben. Insoweit ist in Baden-Württemberg die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart als Staatsanwaltschaft am Sitz des Oberlandesgerichts der Landeshauptstadt zuständig. Dort wurde am 1. Januar 2018 die Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität als spezialisierte Ermittlungsabteilung für Terrorismusverfahren eingerichtet und personell ausgestattet.

Im Zuge der Ermittlungen gegen Angehörige des sogenannten „Islamischen Staats“ sind häufig Sachverhalte aufzuklären, die sich in den ehemaligen Bürgerkriegsgebieten in Syrien und im Nordirak zugetragen haben. Dementsprechend sind oft komplexe und aufwändige Ermittlungen anzustellen, die mitunter verdeckt geführt werden und oft auch Beweiserhebungen im Ausland zum Gegenstand haben. Auch sind die in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts und anderer Generalstaatsanwaltschaften gewonnenen Strukturkenntnisse zur terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ auszuwerten und in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Die Bearbeitung entsprechender Verfahren in einer Spezialabteilung hat sich gut bewährt und stellt sich als effektiv dar. Verbesserungsbedarf wird gegenwärtig nicht gesehen.

Zu 4.:

Zu falschen Anschuldigungen ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter des syrischen Regimes gegen Angehörige der in der Petition mutmaßlich angesprochenen Freien Syrischen Armee (FSA) liegen keine Erkenntnisse vor. Allgemein ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Angaben von Zeugen in Ermittlungsverfahren umfangreich geprüft und durch weitere Ermittlungen objektiviert werden müssen. Kernaufgabe der ermittlungsführenden Stellen ist es, objektive Beweisanzeichen zu gewinnen, die eine Würdigung und Einordnung vorliegender Zeugenangaben ermöglichen.

Zu 5.:

Bei den Landessicherheitsvorschriften handelt es sich um verschiedene interne Verwaltungsvorschriften des baden-württembergischen Justizvollzugs, die aus Sicherheitsgründen dem Geheimschutz gemäß § 4 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen und deshalb nicht veröffentlicht sind. Sie geben den Justizvollzugsanstalten – vorliegend für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen – lediglich Hinweise, wann entsprechende Sicherungsmaßnahmen naheliegen und dementsprechend zu prüfen sind. Unmittelbare Außenwirkung entfalten sie nicht und bilden vor diesem Hintergrund auch keine Eingriffsgrundlage für gegenüber einem Gefangenen zu treffende Maßnahmen.

Eingriffsgrundlage der gerichtlich anfechtbaren Anordnung von Maßnahmen durch die Justizvollzugsanstalt ist vor diesem Hintergrund die jeweils einschlägige Regelung im Justizvollzugsgesetzbuch. Der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt nur die seitens der Justizvollzugsanstalt – gegebenenfalls unter Er-

messensausübung – getroffene Einzelfallentscheidung und deren zugrundeliegende Begründung.

Die Nichtvorlage der als Verschlussachen eingestuft und mit Blick auf die gebotene gerichtliche Prüfung der Ermessensausübung durch die Justizvollzugsanstalt nicht entscheidungserheblichen Vorschriften ist demnach nicht zu beanstanden.

Zu 6.:

Gemäß § 9 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) können Gefangenen mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Bezüglich der Versagungsgründe der Flucht- und Missbrauchsgefahr hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums eine Prognose, also eine – mit Unsicherheiten behaftete – Vorhersage über eine künftige Entwicklung, zu treffen. Als Anknüpfungstatsache für diese Vorhersage kann insbesondere auch die Zukunftsperspektive des Gefangenen herangezogen werden, wobei hierbei unter anderem offene Verfahren mit hoher Straferwartung sowie eine mögliche Ausweisung oder Abschiebung zu berücksichtigen sind.

Insofern können auch Straftaten berücksichtigt werden, die der Gefangene bisher weder eingeräumt hat noch aufgrund derer er rechtskräftig verurteilt wurde. Die Unschuldsvermutung des Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist – entgegen der Ausführungen des Petenten – hiervon nicht berührt, nachdem Gegenstand des Prognoseverfahrens nicht die Rechtsfolgen einer neuerlichen Straftat ist, sondern lediglich die Geeignetheit für Vollzugslockerung im Rahmen der Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Freiheitsstrafe geprüft wird. Insofern hat die Bundesanwaltschaft auf Nachfrage der Justizvollzugsanstalt am 23. Januar 2024 erneut bestätigt, dass gegen den Petenten nach wie vor der Anfangsverdacht einer Straftat nach den §§ 129a und 129b StGB wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Organisation, namentlich des sogenannten Islamischen Staates, bestehe und entgegen der Ausführungen des Petenten im – gleichzeitig mit der Petition anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren – keineswegs mitgeteilt worden sei, dass „keinerlei Bedenken“ gegen die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bestünden.

Entsprechend ist auch die mögliche Ausweisung des Petenten zurecht berücksichtigt worden. Der Petent verfügt derzeit lediglich über eine Duldung. Dass der Petent gegen die Ausweisungsverfügung des zuständigen Regierungspräsidiums mittlerweile vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben hat, führt nicht dazu, dass die Möglichkeit einer Ausweisung im Rahmen der Prognose vollständig unberücksichtigt bleiben müsste, zumal die Justizvollzugsanstalt im Vollzugsplan bereits ausdrücklich berücksichtigt hat,

dass Abschiebungen nach Syrien zumindest derzeit tatsächlich nicht möglich sind.

Das Vorgehen der Justizbehörden ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die festgesetzten Sicherungsmaßnahmen reduziert werden konnten, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/2526 betr. Änderung der Gemeindeordnung

Die Petenten begehren eine Änderung der Gemeindeordnung, mit der die Gemeinden verpflichtet werden sollen, die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats in vollständiger Form oder als zusammenfassendes Protokoll innerhalb von zwei Wochen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist nach § 38 der Gemeindeordnung (GemO) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Mitglieder des Gemeinderats können gegen die Niederschrift Einwendungen erheben, über die der Gemeinderat entscheidet.

In § 41b GemO sind bestimmte Veröffentlichungspflichten im Internet für Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben, normiert. Nach § 41b Absatz 5 GemO sind die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Damit soll eine zeitnahe Information der Einwohner und der Öffentlichkeit gewährleistet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung, auch die Sitzungsniederschriften auf der Internetseite zu veröffentlichen, besteht nicht. Es bleibt den Gemeinden jedoch unbenommen, dies im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts auf freiwilliger Basis zu tun.

Da die Erstellung und Ausfertigung der Niederschrift aufgrund des oben dargestellten Verfahrens immer eine gewisse Zeit benötigt, ist die Niederschrift zur aktuellen Information der Einwohner über die Entschei-

dungen des Gemeinderats ungeeignet. Einwohner, die sich für den genauen Ablauf der Sitzung interessieren oder etwas zu früheren Gemeinderatsentscheidungen recherchieren möchten, können in die Niederschriften Einsicht nehmen. Den Einwohnern ist nach § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen gestattet. Es besteht deshalb ein Anspruch darauf, in die Original-Niederschriften im Rathaus Einsicht nehmen zu können, ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Dabei steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie auf Wunsch auch eine Kopie oder auf andere Weise Auszüge aus der Niederschrift zur Verfügung stellt.

Werden Niederschriften auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt, muss beachtet werden, dass Niederschriften häufig Angaben, insbesondere personenbezogene Daten, enthalten, die nicht zur Veröffentlichung im Internet geeignet sind. Dabei ist es ein Unterschied, ob solche Angaben in der (Saal-)Öffentlichkeit einer Sitzung zur Sprache kommen oder Einwohner bei einer Einsichtnahme von eventuell in der Niederschrift enthaltenen Angaben Kenntnis erhalten können, oder ob Angaben im Internet unbegrenzt und weltweit – mit entsprechender Missbrauchsgefahr – verfügbar sind. Für die Veröffentlichung im Internet müssen deshalb besondere Internetversionen der Niederschrift erstellt werden, in der die geschützten Daten geschwärzt, ausgeblendet oder Namen und sonstige schützenswerte Angaben durch neutrale Bezeichnungen ersetzt werden. Dies kann mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein, der u. U. außer Verhältnis zum Nutzen steht. Auch sind Folgeprobleme denkbar, z. B. Diskussionen darüber, ob bestimmte Schwärzungen in der Internetversion der Niederschrift gerechtfertigt sind.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand, soll es den Gemeinden selbst überlassen bleiben, ob sie diesen Service zur Verfügung stellen. Ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer gesetzlichen Pflicht zur Bereitstellung der Niederschriften im Internet, das einen solchen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/2650 betr. Energiehilfen, Antragsbearbeitung durch das Umweltministerium

I. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert, dass er keine Unterstützung im Rahmen der Härtefallhilfen für Privathaushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsge-

bundene Energieträger durch das Umweltministerium erhalten habe. Er bestreitet, den aufgrund unvollständig eingereichter Unterlagen erlassenen Ablehnungsbescheid des Umweltministeriums erhalten zu haben. Er bittet um Hilfe zur Verhinderung weiterer Behördenwillkür.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent gibt an, zur Beantragung der Härtefallhilfen, die rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt werden konnten, am 15. Mai 2023 einen postalischen Antrag gestellt zu haben. Tatsächlich wurde am 15. Mai 2023 ein Onlineantrag des Petenten erfasst, aus dem sich bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen ein Anspruch auf eine Härtefallhilfe in Höhe von 419,19 Euro ergeben hätte. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 4. Juli 2023 negativ beschieden. Der im Ablehnungsbescheid mitgeteilte Grund für die Ablehnung war die Unvollständigkeit der erforderlichen dreiseitigen Eigenerklärung, von der nur die erste Seite übermittelt worden war. Der Bescheid wurde aufgrund der vom Petenten erteilten Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail auf diesem Wege an die vom Petenten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Dies ergibt sich aus dem vom elektronischen Bearbeitungssystem erstellten Logfile, welches den Datentransfer dokumentiert. Der Bescheid enthält den Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Petent machte weder von der Möglichkeit einer erneuten Antragstellung noch von einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid als Rechtsbehelf Gebrauch.

Stattdessen erkundigte sich der Petent erstmals am 2. Januar 2024 telefonisch in der Hotline nach seinem Antrag. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass sein Antrag abgelehnt worden war, da die von ihm eingereichten Unterlagen unvollständig waren. Der Petent gibt an, dass er keinen Bescheid erhalten habe.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Für Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks) heizen, war die Energiebeschaffung im Jahr 2022 – wie für viele andere Haushalte auch – sehr teuer. Neben den Energiepreisbremsen für Strom, Erdgas und Fernwärme konnten deshalb private Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen und im Entlastungszeitraum 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022 mindestens eine Verdopplung der Kosten für diese Energieträger im Vergleich zu den Referenzpreisen von 2021 zu tragen hatten, über einen Härtefallfonds rückwirkend eine einmalige Entlastung erhalten. Der Bund stellte hierfür insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Die Mittel wurden nach einem Verteilungsschlüssel auf die Länder auf-

geteilt. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg betrug circa 235 Millionen Euro.

Für das Verfahren zum Erhalt der Härtefallhilfe durch die Länder wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Rahmenbedingungen und auf dieser Grundlage entsprechende Vollzugshinweise festgelegt. Um eine Entlastung zu erhalten, musste bis zum 20. Oktober 2023 ein Antrag beim Umweltministerium gestellt werden (über das gemeinsam von 13 Bundesländern genutzte Online-Portal der Stadtkasse Hamburg). Der Versand eines Formulars für einen Papierantrag konnte alternativ über eine Telefonhotline angefordert werden.

In Teil II der Vollzugshinweise wurden durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern die Grundsätze der Antragsstellung und des Antragsverfahrens festgelegt (§§ 5 ff. der Vollzugshinweise). Insbesondere wurden dort auch die im Rahmen der Antragstellung einzureichenden Unterlagen und Nachweise bestimmt. Hierzu zählten die Antragsformulare, Rechnungen, Zahlungsnachweise, der Feuerstättenbescheid und eine händisch unterschriebene dreiseitige Eigenerklärung (siehe § 6 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und Absatz 3 der Vollzugshinweise). Letztere lag mit der Antragstellung des Petenten nur unvollständig vor. Bei der Online-Antragstellung wurde lediglich die erste von drei Seiten hochgeladen, sodass die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe vorliegend nicht erfüllt waren.

Die Vollzugshinweise sind zu finden unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/haertefallhilfen.html>.

Soweit sich die Antragstellenden für das Online-Antragsverfahren entschieden, erteilten sie das Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail. Wurde diese Einwilligung nicht erteilt, erhielten sie in der „Online-Antragsstrecke“ die Möglichkeit ein Formular für einen Papierantrag herunterzuladen. Im vorliegenden Fall willigte der Petent in die Kommunikation per E-Mail ein und gab seine E-Mail-Adresse hierfür an.

Die Bescheide wurden im Rahmen der Online-Antragstellung nach der Antragsbearbeitung, bei der die Anträge plausibilisiert und auf Vollständigkeit geprüft wurden, automatisiert an die von den Antragstellenden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Gerade Massenverfahren wie das vorliegende, das in Baden-Württemberg insgesamt über 91 000 Anträge umfasste, erfordern ein gewisses Maß an standardisierten und formalisierten Abläufen. Die Tatsache, dass inzwischen bereits nahezu alle Anträge bis auf wenige Restanten erfolgreich abgearbeitet werden konnten (davon etwa 90 Prozent positiv beschieden und von den abgelehnten etwa 9 000 Anträgen weniger als ein Prozent (75 Anträge) beklagt), zeigt, dass das Umweltministerium insgesamt eine Verfahrensweise gewählt hat, die zugleich effizient war und auf ganz überwiegende Akzeptanz gestoßen ist.

Der elektronische Versand der Bescheide ist über ein Logfile, d. h. ein über den Transfer erstelltes Protokoll, dokumentiert. Vorliegend wurde ausweislich

des Logfiles die E-Mail mit dem entsprechenden Bescheid am 4. Juli 2023 an die E-Mail-Adresse des Petenten versendet. Zusätzlich wird der Versand der Bescheide noch innerhalb des Antragsportals (im sogenannten Antragsbuch) mit dem Status „Exportiert“ vermerkt. Von derselben E-Mail-Adresse erfolgte im Januar 2024 auch die sich an das Gespräch mit der Telefonhotline anschließende Kommunikation mit dem Petenten, sodass die E-Mail-Adresse zweifelsfrei dem Petenten zugeordnet werden kann. Die Organisation des E-Mail-Postfaches inkl. der Sichtung gegebenenfalls vorhandener SPAM-Ordner liegt in der Verantwortung des Einzelnen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Petent freiwillig einen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat und mithin in diesem Verwaltungsverfahren auch E-Mails der Behörde erwartet werden konnten und mussten. Umstände, die gegen die erfolgreiche Übermittlung per E-Mail sprechen und Zweifel am Zugang des Ablehnungsbescheids begründen könnten, werden weder vom Petenten vorgetragen, noch sind solche vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverhalts ersichtlich oder naheliegend. Somit ist von einer erfolgreichen Übermittlung des Ablehnungsbescheids per E-Mail am 4. Juli 2023 wie im Logfile dokumentiert und vom Zugang des Bescheids auszugehen. Die gesetzliche Drei-Tages-Bekanntgabefiktion, die auch für die elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten gilt, ist daher als nicht widerlegt anzusehen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Dieser Bescheid enthielt in der Begründung den Hinweis, dass der Antrag aufgrund der unzureichend eingereichten Eigenerklärung unvollständig sei und ein Neuantrag unter Einreichung einer vollständigen Eigenerklärung gestellt werden könne, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung, dass innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden könne (eines Vorverfahrens bedurfte es vorliegend aufgrund von § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht). Der Petent machte jedoch von beiden Möglichkeiten, durch Vorlage der fehlenden Antragsunterlagen die Korrektur des ablehnenden Bescheids zu erwirken, keinen Gebrauch, weil er weder innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Klage erhob, noch innerhalb der Antragsfrist bis 20. Oktober 2023 einen erneuten Antrag stellte.

Damit ist der Bescheid nach Ablauf der Klagefrist von einem Monat in Bestandskraft erwachsen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/1750 betr. Förderung privater, anerkannter Hochschulen in Baden-Württemberg

Die Petition thematisiert die finanzielle Förderung privater, staatlich anerkannter Hochschulen in Baden-Württemberg (in der Folge: nichtstaatliche Hochschulen).

Zunächst begehrt der Petent einen grundsätzlichen Förderanspruch für alle nichtstaatlichen Hochschulen, den er aus einer im Zuge des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 16. Dezember 2020 vorgenommenen Änderung in § 70 Landeshochschulgesetz (LHG) ableitet. Aus Sicht des Petenten habe der Gesetzgeber im Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz die Grundlage zur Gewährung einer Förderung geschaffen, indem in § 70 Absatz LHG „die Kategorie des Betreibers“ eingeführt worden sei. Hingegen sehe § 70 Absatz 10 LHG, der unverändert aus der vorherigen Fassung des Landeshochschulgesetzes übernommen worden sei, weiterhin vor, dass „Träger“ von nichtstaatlichen Hochschulen keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe haben sollen. Da die „Rechtsinstitution des Betreibers“ (so der Petent) vom Gesetzgeber bewusst geschaffen und in mehreren Vorschriften des § 70 LHG besonders ausgestaltet, die Regelung zum Ausschluss der Finanzierung für Träger nichtstaatlicher Hochschulen hingegen aus der früheren Fassung übernommen worden sei, folge nach Meinung des Petenten aus dem Gegenschluss, dass Betreiber von nichtstaatlichen Hochschulen nunmehr einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe hätten. Zur Untermauerung seiner Sichtweise zieht er u. a. den Vergleich zur Finanzierung privater Schulen heran.

Der Petent erhebt des Weiteren den Vorwurf, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreibe einen „Schattenhaushalt“. Die Länder würden jährlich Bundesmittel je Studierendem nach der aktuellen Hochschulstatistik erhalten. In dieser Statistik seien auch die Zahlen der nichtstaatlichen Hochschulen enthalten. Als Beispiel diene der Hochschulpakt, konkret wird in der Petition die 2. Phase des Hochschulpakts (2011 bis 2015) und 3. Phase des Hochschulpakts (2016 bis 2020) genannt. Diese Beträge seien nichtstaatlichen Hochschulen, die keine Zuschüsse erhalten, nicht ausbezahlt worden. Zudem sehe der Petent das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Pflicht, „auch Gelder aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre“ für die privaten anerkannten Hochschulen anzufordern“.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Finanzielle Förderung privater, staatlich anerkannter Hochschulen in Baden-Württemberg nach Änderung des Landeshochschulgesetzes

Wie nachfolgend dargestellt, ist die vom Petenten beschriebene Sichtweise unzutreffend.

Es gibt in Baden-Württemberg nur einige wenige Hochschulen, welche in den siebziger bzw. achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts staatlich aner-

kannt worden waren, und eine historisch gewachsene institutionelle Förderung erhalten. Diese institutionelle Förderung basiert auf gesetzlichem Anspruch. Für Studiengänge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt worden sind, hatten seinerzeit die staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen Rechtsansprüche auf eine kostenanteilige Förderung. Diese Rechtsansprüche ergaben sich aus § 92 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juli 1982 und wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 über § 101 a in eine gesetzliche Besitzstandswahrung überführt. Nach dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 wurde demgegenüber für neue, staatlich anerkannte Studiengänge nur noch eine Förderung als Freiwilligkeitsleistung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes gewährt.

Mit dem Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde zugleich für neue Studiengänge, abgesehen von separaten Programmlinien, keine Förderung mehr gewährt. Bisherige Förderungen wurden gemäß Artikel 27 § 22 Absatz 1 Satz 1 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 unter Vertrauensschutzgesichtspunkten weiter gewährt. So erhielten bis zum Jahr 2018 die drei kirchlichen Hochschulen (Katholische Hochschule Freiburg, Evangelische Hochschule Freiburg, Evangelische Hochschule Ludwigsburg) sowie die Merz Akademie Stuttgart und die SRH Hochschule Heidelberg eine staatliche Förderung nach Artikel 27 § 22 2. HRÄG. Seit dem Jahr 2019 beruht diese institutionelle Förderung der beiden letztgenannten Hochschulen auf Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019. Für die drei kirchlichen Hochschulen beruht diese Förderung inzwischen auf einer zwischen dem Land Baden-Württemberg und den drei kirchlichen Hochschulen sowie deren Trägern für den Zeitraum 2021 bis 2025 geschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

Eine Besonderheit besteht zudem im Falle der Internationalen Karlshochschule, die derzeit noch eine jährliche Förderung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans erhält, welche jedoch bis zum Jahr 2024 auf Null abgeschmolzen wird (so beschlossen im Jahr 2012).

Für ausführlichere Darlegungen zur Förderung staatlich anerkannter Hochschulen wird im Übrigen auf die Drucksache 16/6287 (Förderung nichtstaatlicher Hochschulen durch Landesmittel) vom 20. Mai 2019 verwiesen.

Laut § 70 Absatz 8 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 haben Träger von staatlich anerkannten Hochschulen keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Im Zuge des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 16. Dezember 2020 wurde diese Regelung inhaltlich unverändert beibehalten, sie ist in der aktuellen Fassung des Landeshochschulgesetzes in § 70 Absatz 10 LHG verankert.

Jeder staatlich anerkannten Hochschule und jeder Gründungsinitiative sind die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie der Finanzierung bekannt. Auch im Falle der vom Petenten genannten Hochschule ist seitens des Wissenschaftsministeriums im Vorfeld der im Jahr 2014 erfolgten Gründung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass kein Anspruch auf staatliche Finanzhilfe besteht.

Die vom Petenten vertretene Auffassung, dass mit der im Zuge des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vorgenommenen Aufnahme der „Rechtsinstitution des Betreibers“ (so der Petent) ein Anspruch auf staatliche Finanzhilfe für eben diesen Betreiber bestehe, läuft ins Leere:

Es ist zutreffend, dass im Zuge des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes in § 70 Absatz 2 LHG die Legaldefinitionen für die Begriffe „Träger“ und „Betreiber“ aufgenommen wurden. Beim Träger handelt es sich in der Regel um eine Gesellschaft, die als juristische Person handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Betreiber wiederum sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen oder Einrichtungen, beispielsweise die Gesellschafter der Trägergesellschaft oder der Stifter der Trägerstiftung. Der Begriff des „Betzreibers“ wurde in Anlehnung an die diesbezügliche Spruchpraxis des Wissenschaftsrats gewählt, um zum einen die mögliche Vielfalt an rechtlichen Konstruktionen zu erfassen und um zum anderen zu verdeutlichen, dass hinter der die Hochschule tragenden juristischen Person (Träger), jemand steht, der neben dem prägenden Interesse, eine Hochschule zu gründen oder zu unterhalten, gleichwohl auch andere Interessen haben kann, die im Einzelfall im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule, insbesondere der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit, stehen können.

Die seit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz in § 70 Absatz 2 LHG enthaltenen Legaldefinitionen des „Trägers“ und „Betzreibers“ dienen vornehmlich der Rechtsklarheit. In diesem Kontext wurden die in § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 LHG verankerten gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit an nichtstaatlichen Hochschulen ebenfalls klarstellend präzisiert, indem dort nun eine explizite Ausdifferenzierung nach Träger und Betreiber besteht. Diese im Landeshochschulgesetz inhaltlich nun präzisierten Voraussetzungen zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit galten jedoch auch bereits zuvor im Rahmen der Regelung des § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 LHG alte Fassung. Nicht zuletzt deshalb kann aus dieser im Zuge des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vorgenommenen Änderung des Landeshochschulgesetzes, die mit Blick auf die gesetzlich verankerte Voraussetzung zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit an nichtstaatlichen Hochschulen nur der Präzisierung dient, kein Anspruch dahingehend abgeleitet werden, dass Betreibern von nichtstaatlichen Hochschulen (nun) ein Anspruch auf staatliche Finanzhilfe zusteht.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang ferner darauf, dass die vom Petenten explizit erwähnte nichtstaatliche Hochschule im Jahr 2018 beim Verwaltungsgericht Klage im Zusammenhang mit der o. g. institutionellen Förderung einer Hochschule erhoben hatte. Mit Urteil vom 12. September 2022 wurde die Klage abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat dabei u. a. festgestellt, dass die vom Petenten genannte nichtstaatliche Hochschule keinen Anspruch auf die von ihr begehrte staatliche Finanzhilfe habe. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Auch der Vergleich der Finanzierung der öffentlichen und privaten Schulen auf der einen sowie diejenige der staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen auf der anderen Seite hinkt. Diese beiden Bereiche sind ungeachtet aller weiteren Unterschiede zwischen schulischer Ausbildung und Studium bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen zu trennen:

Während Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung (LV) einen subjektiv-rechtlichen Anspruch privater Schulen auf finanziellen Ausgleich begründet, welcher gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 5 LV in einem Gesetz näher zu regeln ist, findet sich ein solcher Anspruch für nichtstaatliche Hochschulen in der Landesverfassung – ebenso wie im Grundgesetz (GG) – gerade nicht. Dieser Umstand kommt auch in § 70 Absatz 10 LHG (noch einmal) zum Ausdruck, der einen Anspruch staatlich anerkannter Hochschulen auf staatliche Finanzhilfe explizit ausschließt. Auch eine in Artikel 7 Absatz 4 GG angelegte Institutsgarantie des Ersatzschulwesens findet sich für den hochschulischen Bereich nicht. Die Übertragung etwaiger, in einem Gerichtsurteil aufgestellter Grundsätze auf eine verfassungsrechtlich bewusst abweichend geregelte Materie scheidet daher bereits von vorne herein aus.

Davon abgesehen sind entsprechende Ausgleichszahlungen im schulischen Bereich bereits in der Verfassung selbst angelegt und werden gerade nicht (erst) durch von einem Gericht aufgestellte (übertragbare) Grundsätze formuliert. Der Staatsgerichtshof stellt in dem vom Petenten offenbar in Bezug genommenen Urteil (des „Landesverfassungsgerichts“, gemeint offenbar: Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, ehemals Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Juli 2015 – 1 VB 130/13) insofern keine Verpflichtung des Landes auf, vielmehr werden spezifische gesetzliche Regelungen einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen, in der Landesverfassung niedergelegte Grundsätze auskonturiert, und insbesondere die Höhe des Schulgeldes bzw. entsprechender Kompensationszuschüsse am grundgesetzlich verankerten Sonderungsverbot (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG) gemessen; einer Regelung, die im Bereich des Hochschul-(Gebühren-)Rechts ebenfalls weder im Grundgesetz, noch in der Landesverfassung Entsprechung findet. Eine Festlegung auf einen Höchstbetrag von 160 Euro – wie vom Petenten angeführt – lässt sich im angesprochenen Urteil selbst für den schulischen Bereich nicht finden.

2. Vorwurf eines „Schattenhaushalts“

Der in der Petition erhobene Vorwurf, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreibe einen „Schattenhaushalt“, ist aus den nachstehend aufgeführten Gründen als haltlos zurückzuweisen.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit dem seinerzeitigen Wegfall des Rechtsanspruchs auf staatliche Finanzhilfe für nichtstaatliche Hochschulen eine breitere Teilhabe an Förderprogrammen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums ermöglicht wurde. Für weitere diesbezügliche Ausführungen wird ebenfalls auf die Drucksache 16/6287 (Förderung nichtstaatlicher Hochschulen durch Landesmittel) vom 20. Mai 2019 verwiesen. Es sind u. a. Förderprogramme konzipiert worden, die ausschließlich den nichtstaatlichen Hochschulen offenstanden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dadurch dokumentiert, welche besondere Bedeutung sie den nichtstaatlichen Hochschulen im Land beimisst. Konkret wurde u. a. die Sonderlinie des Ausbauprogramms „Hochschule 2012 für die nichtstaatlichen Hochschulen“ aufgesetzt. Mit dieser Programmlinie wurde seinerzeit der Studienplatzaufwuchs unabhängig von der inhaltlichen Ausrichtung gefördert. Mit Blick auf den doppelten Abiturjahrgang im Jahr 2012 und die allgemein erhöhte Studienplatznachfrage war diese Fördermodalität seinerzeit zielführend. Diese Förderlinie wurde zum Jahr 2017 beendet und durch die wettbewerblich orientierte Förderlinie „Nichtstaatliche Hochschulen“ ersetzt, die im Herbst 2017 für einen Förderzeitraum von 2018 bis 2020 ausgeschrieben wurde. Beide Förderlinien speisten sich aus Bundesmitteln des Hochschulpakts 2020.

Bei der Verwendung der Mittel des Hochschulpakts sowie des Zukunftsvertrages als Nachfolge-Vereinbarung bestehen keine Vorgaben seitens des Bundes, diese Mittel auch an nichtstaatliche Hochschulen weiterzureichen. Gleichwohl war Baden-Württemberg – entgegen der Behauptung des Petenten – eines der wenigen Länder, welches auch nichtstaatliche Hochschulen daran partizipieren ließ. An beiden o. g. Förderlinien hat die vom Petenten genannte Hochschule sogar selbst partizipiert. Insofern ist der in der Petition erhobene Vorwurf, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst habe nichtstaatliche Hochschulen an den im Rahmen des Hochschulpakts 2020 erhaltenen Bundesmitteln nicht teilhaben lassen, nicht nachvollziehbar.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 6. Juni 2019 den sogenannten „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (in der Folge: Zukunftsvertrag) beschlossen. Dieser hat ab dem Jahr 2021 den Hochschulpakt 2020 als Nachfolgeprogramm abgelöst.

Anders als noch beim Hochschulpakt 2020 fließen beim Zukunftsvertrag nicht mehr die Studierenden aller Hochschulen in Deutschland in die Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Bundesmittel an die Länder ein, sondern nur die Studierenden aller Hochschulen der Länder in staatlicher Trägerschaft,

einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von nichtstaatlichen Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert sind. Entsprechend wäre eine pauschale, gleichmäßige Bereitstellung von Bundesmitteln an staatliche wie nichtstaatliche Hochschulen, wie in der Petition gefordert, im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag nicht sachgerecht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 16/5512 betr. Erhalt eines denkmalgeschützten Innenhofes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen eine baurechtliche Entscheidung und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Vorhaben und Verfahrensverlauf

Die in Rede stehende Einfriedung soll auf dem Grundstück vor einer dort befindlichen ehemaligen Scheune entstehen und zwar in deren rückwärtigen Bereich. In diesem Gebäude sind im Zuge von Umbaumaßnahmen Wohn- bzw. Büroräume entstanden. Die Scheune selbst ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Durch die Anordnung weiterer Gebäude bildet sich zusammen mit der Scheune ein vom öffentlichen Straßenbereich abgewandter Innenhof. Die Gebäude, zwei Fachwerkhäuser und ein Neubau sind im Besitz einer Eigentümergemeinschaft. Das Grundstück bzw. die Scheune, vor der die Einfriedung entstehen soll, ist ein eigenständiges privates Grundstück.

Die Petenten bringen vor, dass mit der Errichtung der Einfriedung auf dem Grundstück des Bauherrn eine Abgrenzung zur städtischen Wohngemeinschaft vorgenommen und der schöne Innenhof durch den Bau einer Steinmauer zerstört würde. Auch müsse der Innenhof für die Öffentlichkeit zugänglich sein. So würde er bei Veranstaltungen als Ausweichmöglichkeit für die Außenbewirtschaftung eines Eiscafés benutzt.

Alle genannten Gebäude bzw. Grundstücke sind Teil einer Gesamtanlage nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. In diesem Zusammenhang gibt es eine Gestaltungssatzung.

Entsprechend dieser Gestaltungssatzung sind Einfriedungen grundsätzlich nur in den vom Straßenraum abgekehrten Grundstücksteilen zulässig. Dabei sind ausschließlich Holzzäune mit senkrechter Gliederung (Lattung) und Hecken möglich, wobei für diesen Zweck Sockelmauern in Naturstein oder Sichtbeton zugelassen sind.

Im vorliegenden Fall befindet sich die geplante Einfriedung tatsächlich im nicht einseharen Bereich. Da die Einfriedung jedoch nicht aus Holz, sondern ausschließlich mit hochwertigen Natursteinen ausgeführt werden soll, wurde seitens des Bauherrn eine Befreiung gemäß § 56 Absatz 5 Landesbauordnung Baden-Württemberg von der Gestaltungssatzung beantragt.

Die Stadt erteilte die Befreiung mit Entscheidung vom 30. November 2020, nachdem zuvor sowohl das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium (LAD) als auch das Amt für Stadtentwicklung der Stadt beteiligt wurden. Zugleich wurde die denkmalrechtlich Genehmigung des Vorhabens gemäß § 8 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes erteilt.

Die Petenten erhoben gegen diese Genehmigung bzw. Entscheidung über die Befreiung Widerspruch. Der Widerspruch wurde an das Regierungspräsidium zur Herbeiführung einer Entscheidung übergeben. Das Regierungspräsidium teilte den Petenten am 7. April 2021 mit, dass das Vorgehen der Stadt rechtlich und auch in sonstiger Weise nicht zu beanstanden sei und daher der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg habe. Den Petenten wurde Gelegenheit gegeben, den Widerspruch zurückzunehmen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

b) Denkmalfachliche Beurteilung

Eine drohende Zerstörung des betroffenen Innenhofes durch den Bau einer Steinmauer in der denkmalgeschützten Gesamtanlage, wie seitens der Petenten vortragen, wurde durch die Stadt als untere Denkmalschutzbehörde nicht gesehen. Das LAD bestätigte als Denkmalfachbehörde diese Einschätzung.

Die Scheune ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch des Landes eingetragen. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Das LAD stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die geplante Einfriedung aufgrund ihrer Proportionen kein denkmalfachliches Problem darstelle. Weiter wurde grundsätzlich herausgestellt, dass die Stadt derzeit versuche, ihre Innenstadt bzw. Gesamtanlage städtebaulich neu zu beleben und dass das LAD in diesen Prozess aktiv eingebunden und an Entscheidungen beteiligt ist.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Einfriedung ist aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar. Die öffentliche Verkehrsfläche selbst wird durch eine Gasse und den einen Platz gebildet, welche als solche auch entsprechend gewidmet sind. Der Innenhof befindet sich weder im Eigentum der Stadt noch war oder ist er als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Es handelt sich dabei vollumfänglich um private Grundstücke der dortigen Eigentümergemeinschaft bzw. des Bauherrn.

Der Umstand, dass hierdurch gleichwohl eine Durchwegung bzw. Durchgängigkeit für die Bevölkerung gegeben ist, ist den Erfordernissen des Brandschutzes geschuldet. Flucht- und Rettungswege für die dort befindlichen Nutzungseinheiten sind dauerhaft sicherzustellen. Sofern die Nutzung des Innenhofs beispielsweise im Falle von Veranstaltungen von privaten Dritten in Rücksprache mit der Eigentümergemeinschaft des Hofes gestattet wird, ist dies allein auf die Entscheidungsbefugnisse des Privatrechts zurückzuführen.

Grundsätzlich kann nachvollzogen werden, dass die Errichtung einer Einfriedung auf einem privaten Grundstück, welches als Teil eines größeren Grundstücks bzw. einer Art Innenhof erscheint – ohne dass es dies im rechtlichen Sinne wäre – das überkommene Bild eines bestimmten Raumes verändert und dies seitens benachbarter Anlieger zunächst keine Zustimmung findet.

Eine solche Veränderung könnte sich im konkreten Fall aber auch auf Grundlage der geltenden Gestaltungssatzung ergeben. Nach dieser Satzung sind Einfriedungen, wie beschrieben, in nicht einseharen Bereichen zugelassen; dies hätte zwar im Wesentlichen in Holzausführung zu erfolgen, unter der Lattung wären aber auch Sockelmauern in Naturstein oder Sichtbeton möglich.

Die Umsetzung eines solchen Vorhabens wäre an sich verfahrensfrei, es könnte also von einer privaten Bauherrschaft ohne jedwede Genehmigung umgesetzt werden.

Die im petitionsgegenständlichen Fall gewählte komplette Ausführung der Einfriedung samt Tor in hochwertigem Natursandstein machte jedoch formal eine Befreiung von der Gestaltungssatzung notwendig. Eine Anhörung des LAD war im Zuge der denkmalrechtlich Genehmigung erforderlich und wurde vorgenommen.

Die bauordnungsrechtliche Entscheidung und denkmalrechtlich Genehmigung der Stadt, die es einem Bauherrn ermöglichen, innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage auf seinem privaten Grundstück und vor einem in seinem Eigentum stehenden Kulturdenkmal eine Einfriedung aus Naturstein zu errichten, ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Frage, wie die Mauer mit der Gestaltungssatzung in Einklang zu bringen ist, kann folgendes festgestellt werden. Im vorliegenden Fall ist die Ausführung der Einfriedung samt Tor ausschließlich

mit hochwertigem Natursandstein erfolgt und nicht, wie in der Gestaltungssatzung, beschrieben in Holz. Allerdings wären satzungsgemäß auch Sockelmauern in Naturstein oder sogar Sichtbeton für einen darauf befindlichen Holzzaun möglich. Eine solche Ausführung der Einfriedung hätte dann keiner Genehmigung bedurft.

Im vorliegenden Fall wurde deshalb auf Grundlage von § 56 der Landesbauordnung in fachlicher Abstimmung mit dem LAD aus formalen Gründen eine Befreiung von der Gestaltungssatzung erteilt. Dies geschah in fachlicher Abstimmung mit der LAD auch vor dem Hintergrund, die Innenstadt bzw. Gesamtanlage neu zu beleben und für Eigentümer bzw. Sanierungsinteressierte von Kulturdenkmalen attraktiv zu machen.

Das in Rede stehende Gebäude selbst ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Die lange Bearbeitung der vorliegenden Petition wird bedauert. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass in diesem Fall nicht nur ein Petitionsverfahren, sondern auch ein Widerspruchsverfahren beim zuständigen Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde anhängig ist. Die komplette Verfahrensakte wurde dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) im Zuge des Petitionsverfahrens übermittelt und sodann detailliert geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass die untere Denkmalschutzbehörde zwar die Denkmaleigenschaft des Objekts zutreffend konstatiert hatte, der Aspekt des sog. Umgebungsschutzes im weiteren Verfahren vor Ort aber nicht in den Blick genommen wurde. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines solchen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörden errichtet werden, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind.

Das LAD wurde gebeten, hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals eine Einschätzung abzugeben. Würde eine erhebliche Beeinträchtigung durch die gewählte Einfriedung aus Stein samt Tor in den gewählten Ausmaßen vorliegen, könnte dies gfs. zu einer Nichtgenehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen, unabhängig von mit der geltenden Gestaltungssatzung zusammenhängenden Aspekten. Im Verlauf dieser zusätzlichen Prüfung wurde seitens LAD jedoch eine solche mögliche Beeinträchtigung aus denkmalfachlicher Sicht verneint.

Es ist nachzuvollziehen, dass aus der subjektiven Sicht der Petenten bzw. der direkten Nachbarschaft des Kulturdenkmals in Gestalt einer Einfriedung eine Veränderung des bisher gewohnten Bildes des Innenhofs stattfindet. Eine solche Veränderung des in Rede stehenden Innenhofs des Kulturdenkmals würde jedoch auch stattfinden, wenn eine Einfriedung im vollständigen Einklang mit der Gestaltungssatzung vorgenommen würde. Aus denkmalschutzrechtlicher und denkmalfachlicher Hinsicht ist im Ergebnis die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde, die

Einfriedung aus hochwertigem Material und in der geplanten Ausführung zuzulassen nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/2043 betr. Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung

Die Petentin begehrt Informationen zu Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung. Sie bittet um Beantwortung einer Vielzahl von Fragen zu Planungen und Maßnahmen der Stadt zu umwelt- und klimarelevanten sowie stadtplanerischen Themen und beklagt die schleppende beziehungsweise bislang nicht erfolgte Bearbeitung. Die Petition ist dahingehend auszulegen, dass sich die Petentin gegen die Nichtgewährung von Umweltinformationen bzw. sonstigen Informationen durch die Stadt wendet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin hat sich im Herbst 2022 gegründet, mit dem Ziel, die konsequente, nachhaltige und schnelle Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung im Stadtbezirk von Seiten der Bürgerschaft zu fördern.

Die Petentin hatte daraufhin einen Fragenkatalog an die Stadtverwaltung zusammengestellt und diesen den Fachabteilungen der Stadtverwaltung am 29. November 2022 übermittelt. Es handelte sich um Fragen zu umwelt- und klimarelevanten und stadtplanerischen Themen. Die Petentin erhielt in der Folge lediglich Zwischennachrichten oder Verweisungen an andere zuständige Stellen der Stadtverwaltung im Dezember 2022 und Januar 2023. Im Dezember 2022 erreichte die Petentin zudem eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung von der Stabsstelle Klimaschutz.

Im März 2023 mahnte die Petentin die Beantwortung der Fragen bei der Stadtverwaltung an. Nachdem bis Mai 2023 noch keine inhaltliche Beantwortung der Fragestellungen vorlag, reichte die Petentin die Petition ein.

Die Stadtverwaltung hat mitgeteilt, dass die Fragen der Petentin mit Schreiben vom 2. Juni 2023 vollumfänglich beantwortet wurden.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der Beantragung des Zugangs zu amtlichen Informationen sind die Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) zu beachten. Ein Informationsbegehren muss sich dabei nicht ausdrücklich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz beziehen.

Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, dem Schutz personenbezogener Daten oder dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich und wurden von der Stadtverwaltung nicht geltend gemacht.

Die Informationen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich zu machen. Die Frist könnte auf bis zu drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information erforderlich ist (§ 7 Absatz 7 LIFG).

Soweit es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen im Sinne des § 23 Absatz 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) handelt, richtet sich der Zugang zu amtlichen Informationen nach dieser Rechtsvorschrift (§ 1 Absatz 3 LIFG). Jede Person hat grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Der Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange kann entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich und wurde von der Stadtverwaltung auch nicht geltend gemacht.

Wenn und soweit ein Anspruch besteht, sind die Informationen innerhalb eines Monats oder bei sehr umfangreichen und komplexen Fragestellungen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, bereitzustellen (§ 24 Absatz 1 und 3 UVwG).

Soweit aufgrund der Anfrage vom 29. November 2022 Informationen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz oder Umweltverwaltungsgesetz zur Verfügung zu stellen waren, wurden die gesetzlichen Fristen zur Beantwortung der Anfragen nicht eingehalten. Die begehrten Informationen wurden jedoch zwischenzeitlich durch Beantwortung des Fragenkatalogs zur Verfügung gestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/2459 betr. Schulwesen, Einführung von G10

Der Petent fordert, dass die Schülerinnen und Schüler am allgemein bildenden Gymnasium in zehn Schuljahren zum Abitur geführt werden sollen (G10).

Die Forderung wird insbesondere damit begründet, dass den Abiturientinnen und Abiturienten mit dem erfolgreichen Abschluss des gymnasialen Bildungsgangs ein Reifezeugnis ausgestellt werde. Auf dieser

Grundlage solle es den jungen Menschen möglich sein, sich im Hinblick auf ihren zukünftigen Werdegang frei entfalten zu können. Aktuell würden am allgemein bildenden Gymnasium insbesondere die Geisteswissenschaften, Kunst und Musik vernachlässigt.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe haben sich die Länder auf der Ebene der Kultusministerkonferenz übereinstimmend darauf geeinigt, dass die Dauer der Schulzeit bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife 12 oder 13 Schuljahre beträgt. Die entsprechende Regelung wurde in die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung aufgenommen).

Auf dieser Grundlage ist im Schulgesetz Baden-Württemberg § 8 Absatz 2 festgelegt, dass das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen in der Normalform auf der Grundschule aufbaut und acht Schuljahre umfasst.

Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können. Der achtjährige Bildungsgang ist so angelegt, dass er den Schülerinnen und Schülern ein qualifiziertes Fundament aus Wissen, Werten und Kompetenzen vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler werden in umfangreichen fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen gestärkt und zu eigenverantwortlichem, selbstständigem und lebenslangem Lernen befähigt sowie in abstraktem und problemlösendem Denken gefördert. Die Bereitschaft, sich auf Neues und Fremdes einzulassen und daraus zu lernen, gehört ebenso zum gymnasialen Bildungsauftrag wie die Vermittlung von historischen, künstlerischen und geistigen Traditionen unserer Kultur. Bis zur erfolgreich abgelegten Hochschulreife erwerben die Schülerinnen und Schüler zahlreiche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie werden auf hohem Niveau in mehreren Sprachen, in Natur- und Geisteswissenschaften sowie in den Gesellschaftswissenschaften und im musisch-ästhetischen Bereich ausgebildet.

Die einzelnen Gymnasien unterscheiden sich in ihren Lehrangeboten zudem durch verschiedene Schwerpunkte, die entweder sprachlich, naturwissenschaftlich oder künstlerisch bzw. sportlich geprägt sind. Sie geben jedem Kind die Möglichkeit, sich seinen individuellen Begabungen und seiner Persönlichkeit entsprechend optimal zu entwickeln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 17/1427 betr. Gebührenerhebung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Entgelten für die Abgabe Digitaler Geobasisdaten durch öffentliche Stellen.

Er möchte erreichen, dass das Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) sowie zukünftig keine weitere Behörde in Baden-Württemberg, wie z. B. das Vermessungsamt Stadt, Entgelte für die Nutzung von Daten nach dem Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz) verlangt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Europäische Kommission hat am 26. Juni 2019 die „Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und PSI-Richtlinie)“ verkündet und damit den „Grundsatz der Unentgeltlichkeit“ für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors eingeführt.

Die Richtlinie hebt hervor, dass Informationen des öffentlichen Sektors eine außergewöhnliche Datenquelle darstellen, die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und juristische Personen zu entwickeln. Gleichwohl sind gewisse, den Auskunftsanspruch hindernde Vorgaben, wie beispielsweise entgegenstehende Urheberrechte, datenschutzrechtliche Aspekte oder Betriebsgeheimnisse, weiterhin zu beachten.

Die Mitgliedstaaten hatten die neue Richtlinie 2019/1024 EU gemäß deren Artikel 17 bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Für Deutschland ist diese Umsetzung mit dem Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021, welches am 23. Juli 2021 in Kraft getreten ist, erfolgt.

Geobasisdaten sind Daten des amtlichen Vermessungswesens, welche die Landschaft, die Liegenschaften und den einheitlichen geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben. Sie sind Grundlage für Fachanwendungen mit Raumbezug.

Von besonderer Relevanz für die amtliche Vermessung ist, dass ein Großteil der Geobasisdaten zu den Geodaten zählt, die als Daten „über den Georaum“, der „Erdbbeobachtung und Umwelt“ sowie der „Mobilität“ zu den „hochwertigen Datensätzen“ im Sinne des Anhangs I Ziffer 1, 2, 6 der Richtlinie 2019/1024 EU gehören. Diese müssen nach Ablauf einer Übergangszeit von maximal zwei Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsverordnung zur Festlegung der hochwertigen Datensätze kostenfrei zur Verfügung gestellt werden; vgl. Artikel 14 Ab-

sätze 1 und 5 Richtlinie 2019/1024 EU. Wie lange die Übergangszeit tatsächlich sein wird, wird erst mit dem Erlass der Durchführungsverordnung bekannt werden.

Gemäß § 10 Absatz 5 DNG gilt die Unentgeltlichkeit der Nutzung hochwertiger Datensätze spätestens zwölf Monate nach dessen Inkraftsetzung für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, und bei denen sich die unentgeltliche Nutzung hochwertiger Datensätze wesentlich auf ihren Haushalt auswirkt.

Die Durchführungsverordnung der EU-Kommission befindet sich noch im Entwurfsstadium. Die EU wertet derzeit die 130 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf abgegebenen Stellungnahmen, darunter auch eine Stellungnahme der Landesregierung, aus.

2. Rechtliche Würdigung

Soweit erkennbar, hat der Petent keine gebührenpflichtige Amtshandlung des amtlichen Vermessungswesens beantragt und dementsprechend auch keinen Gebührenbescheid erhalten. Eine spezielle persönliche Betroffenheit des Petenten ist somit nicht gegeben. Es geht dem Petenten vielmehr offensichtlich grundsätzlich darum, dass künftig weder das LGL noch das Vermessungsamt der betroffenen Stadt und auch keine weitere Behörde in Baden-Württemberg von der Ausnahmebestimmung des § 10 Absatz 4 DNG Gebrauch macht.

Die Nutzung von Daten ist nach § 10 Absatz 1 DNG unentgeltlich. Wenn öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von der Unentgeltlichkeit der Datennutzung ausgenommen werden wollen, melden sie die Berufung auf die Ausnahme der Bundesnetzagentur nach § 10 Absatz 4 DNG.

Die Bundesnetzagentur prüft den Antrag. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, wird die öffentliche Stelle in die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einsehbare Liste eingetragen (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Digitales/DNG/Liste.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Aus Baden-Württemberg sind derzeit das LGL und das Vermessungsamt der betroffenen Stadt eingetragen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) sind sich darüber einig, dass der Anwendungsbefehl der Richtlinie 2019/1024 EU respektive des Datennutzungsgesetzes zur unentgeltlichen Veröffentlichung der hochwertigen Daten erst nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung mit einer Konkretisierung der betroffenen Daten und Definition eines Übergangszeitraumes greifen kann.

Die Forderungen des Petenten werden mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung und der damit verbundenen Konkretisierung betroffener Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2019/1024 EU bezüglich der hochwertigen Datensätze vollständig erfüllt werden. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Verabschiedung der Durchführungsverordnung seitens der EU muss bei dessen Erfüllung den öffentlichen Stellen allerdings ein Übergangszeitraum eingeräumt werden.

Für Daten des öffentlichen Sektors, die unter den Anwendungsbereich des DNG fallen aber nicht als hochwertige Datensätze eingestuft werden, gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 DNG. Inwieweit neben dem LGL und dem Vermessungsamt der betroffenen Stadt weitere Vermessungsbehörden von der Ausnahmeregel nach § 10 Absatz 4 DNG noch Gebrauch machen wollen, ist nicht bekannt.

Geobasisdaten, die nicht unter das DNG fallen, bleiben aufgrund des Erwägungsgrundes 23 und der Normierung über Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2019/1024 EU weiterhin vom Vermessungsgesetz (VermG) geschützt. Diese werden nach § 2 Absatz 3 VermG auf Antrag übermittelt, soweit nicht eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Zur Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht der Übermittlung an öffentliche Stellen. Nach § 2 Absatz 4 VermG können die Vermessungsbehörden Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung von Geobasisinformationen einräumen und erheben hierfür Gebühren und Entgelte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

22. Petition 17/2633 betr. Fahrkosten für Freiwilligendienste

Der Petent begehrt die Übernahme von Anfahrtkosten für den Arbeitsweg in den Freiwilligendiensten. Der Petent führt aus, da die Fahrtkosten zur Einsatzstelle je nach Entfernung vom Wohnort der Freiwilligendienstleistenden unter Umständen sehr hoch sein könnten, seien die hiervon betroffenen Freiwilligendienstleistenden auf die Nutzung eines PKW oder öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen. Bisher stehe es den Einsatzstellen frei, einen Fahrtkostenzuschuss in bar oder in Sachleistungen auszu zahlen. Der Petent begehrt, die Einsatzstellen zu verpflichten, die Fahrtkosten unabhängig vom Taschengeld zu übernehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Freiwilligendienstleistende haben während ihres Dienstes einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Taschengeldes.

Darüber hinaus erhalten die Freiwilligen unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung eine entsprechende Geldersatzleistung. Ein Fahrtkostenzuschuss ist eine freiwillige Zusatzleistung zum Taschengeld – als Teil des Taschengeldes oder in Form von Sachleistungen.

Soweit der Petent vorträgt, dass die Fahrtkosten zur Einsatzstelle je nach Entfernung vom Wohnort der Freiwilligendienstleistenden unter Umständen sehr hoch sein könnten, lässt sich anführen, dass die Freiwilligendienstleistenden in der Wahl ihrer Arbeitsstätte frei sind. Es ist ihnen überlassen, eine wohnortnahe und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder Fahrrad/Auto gut erreichbare Arbeitsstätte zu wählen. Falls das nicht der Fall ist, bieten manche Träger eine Unterkunft bzw. Geld für eine Unterkunft an.

In Baden-Württemberg wird von einigen Trägern freiwillig zusätzlich zum Taschengeld und dem Geld für Unterkunft und Verpflegung auch noch ein Fahrtkostenzuschuss an die Freiwilligen gezahlt. Dabei handelt es sich in der Regel um eine monatliche Pauschale, mit der sich die Freiwilligen dann z. B. das vom Land geförderte Deutschland-Ticket JugendBW leisten können, das wie das Deutschland-Ticket im Nah- und Regionalverkehr in ganz Deutschland gilt. Insofern werden die Anfahrtkosten für den Arbeitsweg von manchen Trägern zusätzlich zum Taschengeld durch den Fahrtkostenzuschuss aufgefangen.

Baden-Württemberg ist sich der Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft bewusst. Unter Bezugnahme auf die dargestellte Sachlage kann der Eingabe des Petenten – die Einsatzstellen zu verpflichten, die Fahrtkosten unabhängig vom Taschengeld zu übernehmen – jedoch nicht gefolgt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

11.4.2024

Der Vorsitzende:
Marwein